



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat II/19
Sitzungstag:	Dienstag, den 18.12.2007
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Veranstaltungssaal, Wupperstraße 8, Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:45 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2007/308

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -

1.3. Genehmigung Dringl. Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - entfällt -

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Neuaufstellung Flächennutzungsplan

1. erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. erneuter Beschluss des Flächennutzungsplans

Vorlage: V/2007/266

1.4.2. Dienstreisegenehmigung
Vorlage: V/2007/261

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2008 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2007/259

1.5.2. II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: A/2007/047

- 1.5.3. Neufassung einer Satzung über die Errichtung und die Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge
Vorlage: V/2007/260
- 1.5.4. Rechtsverordnung über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Alice-Salomon-Förderschule
Vorlage: V/2007/257
- 1.5.5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 Wipperhof
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
Beschluss als Satzung
 - 3.Vorlage: V/2007/265
- 1.5.6. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
Vorlage: V/2007/267
- 1.6. Anfragen - entfällt -**
- 1.7. Anträge**
- 1.7.1. Verwertung von CDs; Antrag des Rats Herrn Bernd Schmitz / CDU-Fraktion vom 07.11.2007
Vorlage: A/2007/046
- 1.8. Mitteilungen**
- 1.8.1. Untersuchungsauftrag bezüglich einer Verlegung des Wochenmarktes auf den Hausmannsplatz
Vorlage: M/2007/324
- 1.8.2. Städtischer Beteiligungsbericht 2006
Vorlage: M/2007/325

- 2. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -**



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Stadtrates,
am 18.12.2007
von 17:00 Uhr bis 19:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Forsting, Guido

Bürgermeister

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU	
Billstein, Regina	SPD	
Blechmann, Karin	SPD	
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Brachmann, Peter	SPD	
Bremerich, Josef	CDU	
Büchler, Willi	CDU	
Clemens, Beate	CDU	
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Funke, Jürgen	CDU	
Gehle, Lorenz	CDU	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Grüterich, Norbert	CDU	
Höhfeld, Rolf	CDU	
Kohlgrüber, Gerd	CDU	
Koppelberg, Harald	UWG	
Kremer, Stephan	CDU	
Mederlet, Frank	SPD	
Neuhaus, Ursula	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Palubitzki, Lothar	CDU	
Pehlke, Michael Dr.	FDP	
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Schmitz, Annekathrin	CDU	ab TOP 1.5.6/1.5.1 (17.20 Uhr)
Schmitz, Bernd	CDU	
Schneider, Eva	CDU	
Schüler, Heinz	SPD	
Stefer, Michael	CDU	
Stein, Günter	SPD	
Weingärtner, Bastian	CDU	
Wurth, Ralf	SPD	

Verwaltungsvertreter

Barthel, Volker	intern	StBD
Hachenberg, Friedrich	intern	StOVR
Orbach, Kurt	intern	Stadtkämmerer
Röttgen, Klaus	intern	StVR
Wollnik, Lothar	intern	StVD

Schriftführer

Breuer, Reinhard	intern	StAR
------------------	--------	------

Es fehlte:

Klett, Stefan	CDU	
---------------	-----	--

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Ratsherr **Koppelberg** schlägt vor, die Entscheidung zum TOP 1.5.6 (Elternbeiträge) der Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushalt 2008 vorzuziehen. Dieser Vorschlag wird einhellig begrüßt. Innerhalb des Protokolls erfolgt die Wiedergabe in der ursprünglichen Reihenfolge der Tagesordnung.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der Form der Einladung anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2007/308

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW

- entfällt -

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

- entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Neuaufstellung Flächennutzungsplan

1. erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. erneuter Beschluss des Flächennutzungsplans

Vorlage: V/2007/266

Beschluss:

1. erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

- 1.1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 07. April bis 12. Mai 2006. Die im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (SUB) am 30.08.2006 unter Punkt 1.4.1 und am 06.09.2006 unter Punkt 1.4.7 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1 = Auszug aus den Niederschriften) wird beschlossen.

- 1.2 Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die in der Sitzung des Rates am 20.03.2007 unter TOP 1.5.4 Unterpunkt 1.1 vorgenommene und um die verspätet eingegangenen Anregungen ergänzte Abwägung der Stellungnahmen (siehe Anlage 6 = Auszug aus der Niederschrift) wird erneut beschlossen.

- 1.3 Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes

Die in der Sitzung des Rates am 20.03.2007 unter TOP 1.5.4 Unterpunkt 1.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen (siehe Anlage 6 = Auszug aus der Niederschrift) wird erneut beschlossen.

Stellungnahmen sind in der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch nur zu den geänderten / ergänzten Teilen des Entwurfes vorzubringen. Hinsichtlich der Aufforderung zur Stellungnahme der geänderten oder ergänzten Teile des Flächennutzungsplanentwurfes wurde kaum Gebrauch gemacht. Die meisten Einwendungen wiesen entweder keine Anregungen/Hinweise/Bedenken auf oder bezogen sich nicht auf die geänderten/ergänzten Teile des Flächennutzungsplanentwurfes.

....

2. erneuter Beschluss des Flächennutzungsplanes (Verfahrensabschluss)

Dem in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz unter TOP 1.6.1 am 14.03.2007 im Unterpunkt 2 sowie in der Sitzung des Rates am 20.03.2007 unter TOP 1.5.4 im Unterpunkt 2 beschlossenen Entwurf des Flächennutzungsplanes wird erneut zugestimmt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth wird mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht erneut beschlossen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig bei getrennten Abstimmungen zu den Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 2. des Beschlussentwurfes

1.4.2 Dienstreisegenehmigung Vorlage: V/2007/261

Beschluss:

- 1.) Der Rat der Stadt Wipperfürth genehmigt dem Bürgermeister Guido Forsting eine Dienstreise nach Tscheljabinsk/Russland in der Zeit vom 03. bis 13. Januar 2008.
- 2.) Reisekosten werden nicht erstattet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2008 mit Haushaltsplan und Anlagen Vorlage: V/2007/259

Beschluss:

- A) Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 06. November 2007 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2008 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 10 Gegenstimmen

- B) Über die schriftlich vorliegenden Änderungsanträge der Ratsfraktionen zum Haushaltsentwurf 2008 wird ergänzend wie folgt beschlossen:

Produkt 1.01.02.01 Baubetriebshof

- 1.) Im Rahmen von Shared Service werden die Bauhöfe der Städte Marienheide, Wipperfürth, Hückeswagen und Radevormwald untersucht. Daher sollen im Jahre 2008 nur die Ersatzbeschaffungen im Bereich des Bauhofs durchgeführt werden, die zur Aufrechterhaltung der Arbeit des Bauhofes dringend notwendig sind. Für die in den folgenden Jahren notwendigen Investitionen ist zunächst das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten. Verträge an Fremdfirmen, die in den Bereich des Bauhofs fallen, werden zeitlich so befristet, dass sie zukünftigen gemeinsamen Lösungen nicht im Wege stehen.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Produkt 1.01.03.01 Zentrale Immobilienwirtschaft

- 2.) Eine Vertragsänderung mit der BEW, Wechsel zu Tarif Naturstrom, wird geprüft.
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 3.) Für den Bau einer behindertengerechten Toilette wird als möglicher Standort der Bereich des Rathauses in der Marktstrasse untersucht. Ist die Toilettenanlage an dieser Stelle im Rahmen der für 2008 zur Verfügung stehenden Mittel von 55000 € zu verwirklichen, ist die Maßnahme unverzüglich im Jahre 2008 umzusetzen.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.) Die Um- und Ausbauten der TH Ohl und TH St.Nikolaus werden gesamthaft pro Gewerk ausgeschrieben.
Durch die sich ergebenden Ausschreibungsmassen wird auch ein kostengünstigeres Angebot erwartet.
(auf Antrag der UWG-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5.) Die Verwaltung wird beauftragt zu untersuchen, ob der Parkplatz Gartenstrasse in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen werden kann. Das Ergebnis wird dem ASU in der ersten Sitzung des Jahres 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Produktgruppe 1.06.01 Kindertagesstätten

- 6.) Erweiterung der Kennzahlen

Das Angebot der Plätze für <3 Jahre wird spezifiziert in Angebote:
<3 Jahre
neu: von 0 – 2 Jahre
(auf Antrag der SPD-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen

Produkt 1.06.05.01 Spielplätze

- 7.) In der Zielbeschreibung wird ergänzend festgeschrieben, dass in dem Fachbereich ein Bedarfsplan entwickelt wird und gleichzeitig ein Konzept erarbeitet wird, das der Ausarbeitung eines Standards für Kinderspielplätze nahe kommt.
(auf Antrag der UWG-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8.) Der Antrag der UWG-Fraktion auf einen Sperrvermerk für die aufgeführten Investitionen von 16500 €, bis dieses im Fachausschuss behandelt und beschlossen wird, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 4 Stimmen für den Antrag und 2 Stimmenthaltungen

Produkt 1.09.01.01 Stadt- und Raumplanung (1.12.01.01 Gemeindestraßen)

- 9.) Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich der Treppe im östlichen Bereich (Kreissparkasse) eine neue Planung vorzulegen, die an Stelle der Mauer eine durchgehende Treppenanlage vorsieht. Nach Entscheidung im ASU wird diese dann im Jahre 2008 gebaut. Ebenso sollen aus den zur Verfügung stehenden 50000 € im Bereich der Fahrgasse einfache Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der für 2012 vorgesehene Ausbau der Fahrgasse -152 000 € - wird gestrichen.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen

- 10.) Durch Einsparungen an anderen Stellen im HH 2008 wird eine Vorplanung zur Umgestaltung des Surgères-Platzes erstellt. Diese Vorplanung wird dann in der ersten Hälfte des Jahres 2008 den Landtagsabgeordneten, dem Bundestagsabgeordneten und den zuständigen Stellen bei einem Ortstermin vorgestellt.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Produkt 1.09.01.01 Stadt- und Raumplanung

- 11.) Die Verwaltung wird beauftragt zu untersuchen, wie viele Baugenehmigungen durch den Erlass von Außenbereichssatzungen in den Jahren 1995 bis 2007 ermöglicht wurden. Das Ergebnis wird dem ASU vor einer weiteren Beratung über neue Außenbereichssatzungen vorgelegt.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12.) Folgender Antrag wird abgelehnt:
„Die UWG beantragt die Aussetzung der Umgestaltung Marktplatz (1.12.01). Ein entspr. Sperrvermerk sollte hier ebenso ausgesprochen werden.
Nicht jeder Wunsch lässt sich erfüllen, so kann das Problem der Verunreinigung auch durch ein Verschließen des Toiletteneingangs erreicht werden. Das einfache Verschließen durch Aufschüttung und Erweiterung durch Gehwegplatten lässt das Problem für wenig Geld vorerst lösen.
Weitere Maßnahmen sollten erst in einer ganzheitlichen „Planung Marktplatz“ gestaltet werden.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 6 Stimmen für den Antrag

- 13.) Folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wird abgelehnt:
„Wir bitten um Prüfung, ob das bisherige Angebot der Stadt hinsichtlich Energieberatung für VerbraucherInnen nicht verdoppelt werden kann.“
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 2 Stimmen für den Antrag und bei einer Vielzahl von Stimmenthaltungen

Produkt 1.12.01.01 Gemeindestraßen

- 14.) Mit den zur Verfügung stehenden Planungsmitteln von 40.000 € wird ein einfacher Ausbau finanziert, der im Bereich der Wupperstraße bis zum Jugendamt zu mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer führt.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen

- 15.) Mit den im HH 2008 zur Verfügung stehenden Mittel von 2700 € werden für dringend notwendige Maßnahmen realisiert. Die im Jahre 2009 veranschlagten 80 000 € werden komplett gestrichen.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 8 Stimmenthaltungen

- 16.) Durch Einsparungen an anderer Stelle im HH wird die Querungshilfe Hochstrasse in der ersten Hälfte des Jahres 2008 realisiert.
(auf Antrag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 17.) Folgender Antrag der UWG-Fraktion wird abgelehnt:
„Die UWG beantragt einen Sperrvermerk für die Ausbau Wupperstraße (1.12.01).

Hier sollte erst die Gegenfinanzierung einer solchen KAG-Maßnahme geklärt werden und im Fachausschuss besprochen sein. Denn selbst die Planungskosten sind nicht hilfreich, wenn die Maßnahme nicht durch Anlieger getragen werden können. Eine grobe Kostenschätzung reicht aus um abschätzen zu können, was der einzelne Anlieger tragen muss.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Stimmen für den Antrag und 3 Stimmenthaltungen

Produkt 1.13.02.01 Friedhöfe

- 18.) 1.13 Natur und Landschaftsanlagen
1.13.02 Friedhöfe S. 377

Präzisierung Ziel

Die Erreichung gleicher Ausstattungsstandards auf allen Friedhöfen werden bis 2012 umgesetzt.

(auf Antrag der SPD-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19.) Sperrvermerk für ca. 47TS€ (1.13.02)
Hier sollten die Ausarbeitungen gemäß des Arbeitskreises Friedhof abgewartet werden, um auch hier weitreichende Investitionskosten abzustimmen und im Fachausschuss zu entscheiden.
(auf Antrag der UWG-Fraktion)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Produkt 1.16.01.01 Steuern und Zuweisungen

- 20.) Folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN wird abgelehnt:
„Wir bitten um Prüfung einer Korrektur der Ertragserwartungen (Gewerbesteuer, Anteile Einkommenssteuer...). Diese sind bei weitem zu positiv angesetzt. Sie übersteigen in den ersten Jahren sogar die Vorgaben der Kommunalaufsicht, z.B. + 6,8 %.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 2 Stimmen für den Antrag

Ohne Produktzuordnung

- 21.) Folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN wird abgelehnt:
„Wir bitten um Prüfung des Vorschlags, eine Lenkungsgruppe aus Verwaltung und Politik einzurichten, die sich konkret um die strategische Frage kümmert, wie der Weg weg von Öl, Gas etc. für Wipperfürth aussehen kann bzw. muss.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Stimmen für den Antrag und bei einer Vielzahl von Stimmenthaltungen

Über den Inhalt der Anträge Nr. 2 der SPD-Fraktion und Nr. 1 der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wurde vor den Abstimmungen über die Haushaltssatzung unter dem vorgezogenen TOP 1.5.6 zur Erhebung von Elternbeiträgen entschieden, auf den hier verwiesen wird. Den Antrag Nr. 3 der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, bezogen auf die Überprüfung des Standes der Haustechnik in den verschiedenen Gebäuden, zieht Ratsfrau **Neuhaus** im Rahmen der Abstimmungen über die Fraktionsanträge zurück.

Die Fraktionsvorsitzenden **Kohlgrüber**, **Mederlet**, **Koppelberg** und **Neuhaus** halten vor den Abstimmungen jeweils für ihre Fraktion die Haushaltsreden, die als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.

Haushaltsrede der CDU-Fraktion:	Anlage 1
Haushaltsrede der SPD-Fraktion:	Anlage 2
Haushaltsrede der UWG-Fraktion:	Anlage 3
Haushaltsrede der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Anlage 4

Vor der vorangestellten Abstimmung über die unter B) aufgeführten Anträge der Ratsfraktionen werden Verständnisfragen beantwortet bzw. geklärt. Hierbei wird auch Einvernehmen darüber erzielt, dass die Maßnahmen zu den CDU-Anträgen Nr. 3, 4, 7 und 9 bezüglich Marktplatz, behindertengerechter Toilette, Surgères-Platz, Querungshilfe Hochstraße im Falle der Zustimmung des Rates vor ihrer Umsetzung in den zuständigen Fachausschüssen Bauausschuss bzw. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz behandelt werden.

Direkt vor der Abstimmung über den Gesamthaushalt (A) teilt Stadtkämmerer **Orbach** mit, dass seit der öffentlichen Auslegung des Haushaltsentwurfs, beginnend am 19.11.2007, weder Einwendungen erhoben wurden noch jemand von der Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch gemacht hat. Nach der Beschlussfassung werde der Haushalt der Kommunalaufsicht angezeigt, die dann innerhalb eines Monats reagieren oder den Haushalt in der vorgelegten Form passieren lassen kann.

HH 2008
Gerd Kohlgrüber

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßig zur Einbringung oder Verabschiedung des Haushalts der Stadt Wipperfürth, wurde die finanzielle Lage mit mehr oder weniger düsteren Bildern und Metaphern umschrieben, auch von mir. Die Rede war von Hiobsbotschaften, vom langen, dunklen finanziellen Tunnel, davon, dass die finanzielle Talsohle noch nicht erreicht ist. Silberstreifen am Horizont waren mal in Sicht, mal weit entfernt. Vom riesigen Finanzierungsloch, finanzieller Katastrophe, der finanziellen Talfahrt war die Rede. Dass wir finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen usw. Und nun soll ein Hoffnungsschimmer am Horizont sichtbar sein, wie es die BLZ am 8. November überschrieb? Nun der Mensch gibt die Hoffnung nie auf, FC Köln-Fans hoffen schon seit Jahrzehnten auf die Meisterschaft. Die Hoffnung von Millionen Lottospielern wird an jedem Samstagabend zerstört. Kann das, was uns bei der Einbringung HH 2008 vorgelegt wurde, schon wirklich das Ende des Tales, des Tunnels usw. sein? Einige Anzeichen deuten daraufhin, dass eine gewisse Hoffnung zu Recht besteht.

Ich bin in meinen Bewertungen diesbezüglich sehr vorsichtig und möchte dies zunächst darstellen:

- Erstmalig seit Jahren ist es gelungen, einen Ausgleich zu erzielen. Man muss jedoch einschränken, dass dies nur erreicht wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 4,1 Mio. €. Und dies ist nur möglich geworden durch das NKF. Nur Augenwischerei also?
- Auch der Wegfall des HSK- Jochs bis 2012 gelingt nur durch weitere Entnahmen aus der Rücklage. Dies kann man ebenfalls kritisch sehen. Jedoch ist Wipperfürth diesbezüglich jedenfalls besser dran als andere Kommunen in Oberberg. Der Wegfall des HSK ermöglicht es uns, freier mit unseren Entscheidungen umzugehen. Nicht jeder Bleistift unterliegt der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Jedoch muss auch mit dieser Freiheit gewissenhaft umgegangen werden. Der „Spielraum“, der uns zur Verfügung steht, ist sehr gering. Dass heißt, die Gefahr wieder ins HSK zu rutschen, ist sehr groß. Wir sind daher der Meinung, jede sinnvolle Sparmaßnahme konsequent zu nutzen und dementsprechend auch jede rechtlich mögliche Einnahmemöglichkeit auszuschöpfen, und dies vor allem im Bereich der freiwilligen Leistungen. In diesem Sinne werden wir den im Jugendhilfeausschuss getroffenen Beschluss zur Erhebung von Elternbeiträgen wieder aufheben und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Sätze beschließen. Da wir in Wipperfürth mit diesen Elternbeiträgen noch nicht einmal bei einem Eigenanteil der Eltern von 16 % angelangt sind - im Gesetz ist eine maximale Eigenleistung von 19 % festgeschrieben - halten wir das für mehr als vertretbar.
- Sehr erfreulich ist aber, dass - wenn die Entwicklung so weiter geht – ab dem Jahre 2013 zum ersten Mal mit einem Haushaltsüberschuss gerechnet und so mit dem Schuldenabbau begonnen werden kann. Da diese Schulden sich bis dahin jedoch auf ca. 20 Mio. € an Kassenkrediten belaufen, kann sich jeder von Ihnen vorstellen, welch langen Atem man benötigt, um schuldenfrei zu sein. Wenn der Schuldenabbau innerhalb von 20 Jahren getätigt werden sollte, müsste der HH jährlich einen Überschuss von ca. 1 Millionen € aufweisen!....? Ich bin der festen Überzeugung,

dass schon bei einem viel geringeren Überschuss die Begehrlichkeiten von Seiten der Politik ins Unermessliche steigen werden!

- Ausgleich des HH, der Wegfall des HSK und der Beginn des Schuldenabbaus sind sicher auf Auswirkungen des NKF zurückzuführen, jedoch auch auf eine konsequente Sparpolitik hier in Wipperfürth. Und ich kann sagen, dass das Sparen in fast allen Entscheidungen unserer Fraktion eine wichtige Grundeinstellung war und bleiben wird. Wir haben hier in Wipperfürth unsere Hausaufgaben gemacht, soweit der finanzielle Rahmen es zuließ. Andere Kommunen müssen hier noch erheblich „Nachsitzen“, vor allem, wenn im Schulbereich nicht frühzeitig reagiert wurde. Wir sind auch ein wenig stolz darauf, dass weder ein Kahlschlag - z.B im Sozialen, im Sport - noch Stagnation in der Stadtplanung eingetreten sind. Wipperfürth hat sich - trotz finanzieller Engpässe - in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt. Ich erspare es Ihnen an dieser Stelle, die ganze Liste der positiven Beispiele aufzulisten. Dahinter steckt eine kluge und ausgewogene Politik, jedoch auch das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger.
- Der Hauptgrund für die erwähnten positiven Anzeichen liegt jedoch in der seit zwei Jahren, also seit dem Antritt der großen Koalition in Berlin und dem Regierungswechsel in Düsseldorf, verbesserten wirtschaftlichen Lage in Deutschland und in NRW mit allen positiven Auswirkungen: erhöhtes Steueraufkommen, höhere Beschäftigungsquote, gestiegene Investitionstätigkeit der Firmen bis hin zu einem zaghaften Anstieg des Konsums der privaten Haushalte. All diese Verbesserungen des allgemeinen wirtschaftlichen Klimas in Deutschland schlagen nun auch kräftig auf die kommunalen Ebenen durch, bis hin zu einer erheblichen Senkung der Kreisumlage. Wir sollten daher alles daran setzen, dass das Reformtempo in Deutschland nicht nachlässt. Wir als Kommunalpolitiker haben hier eine wichtige Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern die Reformen zu erklären und sie von deren Notwendigkeit zu überzeugen.

Meine Damen und Herren, auch wenn die Entwicklung der finanziellen Lage der Stadt Wipperfürth in den nächsten Jahren im Wesentlichen auch weiter von den Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene abhängt, so sind trotzdem die von uns seit Jahren durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen strikt fortzuführen, mit Augenmaß und neuen Ideen, um den o.a. Kahlschlag zu weiter zu vermeiden.

Ich werde Ihnen nun im Folgenden die Änderungswünsche unserer Fraktion zum HH erläutern, die unter dem Motte „Entwicklung trotz Konsolidierung“ stehen könnten:

- Herr Bürgermeister, Sie haben die Wichtigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen Marienheide, Wipperfürth, Hückeswagen und Radevormwald im Rahmen von Shared Service und Wasserquintett als riesige Chance dargestellt, um Kosten zu reduzieren und trotzdem Entwicklungen voran zu treiben. Wir unterstützen Sie hier uneingeschränkt. Deshalb sollte auch Shared Service konsequent weiter ausgebaut werden. Nachdem das Beschaffungswesen, ZIW und der Bauhof nun bald analysiert sind muss im Jahre 2008 noch die Umsetzungen erfolgen. Wir erhoffen uns davon erhebliche Einsparungen. Da für den Bereich des Bauhofs im Investitionszeitraum 2008 bis 2012 erhebliche Ausgaben vorgesehen sind, beantragen wir, alle Anschaffungen und Vergaben auf mögliche Einsparpotentiale im Rahmen von Shared Service zu untersuchen. Dies gilt auch für die Vergabe neuer Verträge zum Beispiel im Grünflächenbereich. Sind dringend neue Verträge abzuschließen, so sind diese zeitlich so zu befristen, dass sie möglichen Kooperationen mit den anderen Kommunen nicht im Wege stehen.
- Für die Wupperstraße stehen 2008 40 000 € Planungsmittel für den Ausbau eines 1. Abschnittes zur Verfügung. Da wir der Meinung sind, dass die Stadt in den nächsten Jahren nicht in der Lage sein wird, einen teuren Ausbau zu finanzieren, benötigen wir auch keine Planungsmittel. Wir beantragen daher, dass in 2008 mit geringen Mitteln, eben höchstens diesen 40 000 €, Maßnahmen verwirklicht werden, die zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer im ersten Bereich der Wupperstraße bis zum Jugendamt beitragen.

- Ebenso sollte in 2008 mit den zur Verfügung stehenden 50 000 € mit einfachen Maßnahmen der Bereich des östlichen Marktplatzes umgestaltet werden. Für uns heißt das, Beseitigung der größten Pfützenlöcher vor allem im Bereich der Fahrgasse vor dem Hansecafe und Entfernung der kompletten Mauer im Bereich der stillgelegten Tiolette. Hier sollte aus gestalterischen, jedoch vor allem aus Sicherheitsgründen für die Fußgänger eine durchgehende Treppenanlage erstellt werden. Die von der Verwaltung bisher vorgestellten Varianten lehnen wir ab. Der für 2012 vorgesehene Ausbau der Fahrgasse mit 152 000 € kann daher komplett entfallen. Für Luxusausstattungen ist mittelfristig kein Geld zur Verfügung.
- Der für den Bau einer behindertengerechten Toilette vorgesehene Standort am Surgeres Platz findet in unserer Fraktion keine Zustimmung. Zerstörung und Vandalismus würden an dieser Stelle zu unübersehbaren Folgekosten führen. Wir beauftragen daher die Verwaltung, einen zentrumsnahen Standort zu suchen und schlagen hier das Rathaus im Bereich der Marktstraße vor. Ist der Bau mit den im HH zur Verfügung stehenden Mitteln von 55 000 € dort zu verwirklichen, so ist der Bau unverzüglich durchzuführen.
- Außerdem erwarten wir, dass im kommenden Jahr endlich die dringend notwendige Querungshilfe Hochstraße verwirklicht wird. Da im HH hierfür leider keine Mittel zur Verfügung stehen, beauftragen wir die Verwaltung, die Maßnahme durch Einsparungen an anderen Stellen im HH zu finanzieren und im Jahre 2008 zu realisieren.
- Nach dem Ausbau des Parkplatzes Ohler Wiesen sollte nach Meinung der CDU-Fraktion das Parkraumbewirtschaftungskonzept dahingehend neu überdacht werden, den Parkplatz Gartenstraße in die Bewirtschaftung mittels Parkscheibe zu übernehmen. Dieser innenstadtnahe Parkplatz ist zu wertvoll, als dass er nur Dauerparkern zur Verfügung gestellt werden kann.
- Der HH-Ansatz für 2009 Böschungssanierung Siegburger Tor Straße, 80 000 €, wird komplett gestrichen. Uns ist nicht bekannt, dass die Straße zu einem Sicherheitsrisiko geworden ist. Für geringe Sanierungsmaßnahmen im Jahre 2008 stehen im HH 2700 € zur Verfügung.
- Ein erhebliches, ja fast katastrophales Sicherheitsrisiko besteht jedoch nach unserer Meinung am Surgeres Platz. Wir wollen hier nicht warten, bis ein erstes tödliches Opfer zu beklagen ist. Nennen Sie mir eine Bundesstraße, die täglich von tausenden Schülern überquert wird. Hier muss die Politik handeln. Wir beantragen daher, dass im Jahre 2008 durch Einsparungen an anderer Stelle, eine Vorplanung für eine Umgestaltung des Platzes erstellt wird. Diese sollte dann noch im Jahre 2008 den Landtagsabgeordneten, dem Bundestagsabgeordneten und den zuständigen Behörden bei einem Ortstermin vorgestellt werden. Es sollte daher auch eine neue Haushaltsstelle Surgeres Platz geschaffen werden.
- Herr Bürgermeister, Sie haben von uns eine klare Positionierung zu den Außenbereichssatzungen dahingehend verlangt, dass eine Vielzahl von neuen Satzungen verhindert werden sollen. Dem stimmen wir grundsätzlich zu. Das heißt für uns jedoch nicht, dass keine Außenbereichssatzung mehr erstellt werden darf. Auch der Außenbereich hat ein Recht auf eine geordnete Entwicklung und zwar unter der Maßgabe, Wildwuchs und Zersiedlung zu verhindern. Bevor der ASU sich jedoch mit neuen Kriterien befasst, sollte einmal untersucht werden, wie viele Baugenehmigungen durch Außenbereichssatzungen im Stadtgebiet überhaupt erteilt wurden. Im Fachbeitrag Wohnen zum FNP wurde eine enorme Bevölkerungszunahme im Außenbereich von 17,5 % (Innenstadt + 9,17 %, Kirchdörfer – 6,67 %) im Zeitraum von 1995 bis 2005 angegeben. Wenn diese Zunahme nur auf die Neuaufstellung von Außenbereichssatzungen zurückzuführen ist, steht das den Zielen unserer Städteplanung entgegen. Gegen Baugenehmigungen im Rahmen von Privilegierungen sind wir als Kommune jedoch machtlos.

Herr Bürgermeister, Sie haben bei der Einbringung des HH 2008 Ihre Vision Wipperfürth 2008 bis 2015 vorgestellt und uns aufgefordert, dazu Stellung zu beziehen. Wir werden Ihnen heute keine konkreten Änderungswünsche oder Ergänzungen vorstellen. Wir haben sie zwar, sind jedoch der Meinung, dass dies in einer gesonderten Sitzung geschehen sollte. Der Stadtmarketingprozess hat viele Impulse gebracht und eine Menge Bürgerinnen und Bürger zu neuem Engagement bewegt. Es ist ganz normal, dass dieser Prozess im Laufe der Zeit

etwas erlahmt ist. Eine Neuauflage, also eine groß angelegte Leitbilddiskussion wäre u.E. nicht sinnvoll. Wir schlagen statt dessen vor, dass die Politik die Vision berät, dann mit den entsprechenden Gruppen in der Stadt diskutiert, konkretisiert und anschließend verabschiedet und fortlaufend fortschreibt. Wir sagen an dieser Stelle jedoch auch ganz deutlich, dass es nicht nur das Wirtschaftsforum gibt, mit seinen berechtigten Anliegen und manchmal jedoch auch übertriebenen Forderungen. (z.B die Errichtung einer festen Stelle für Wirtschafts -bzw. Marketingfragen.) Es gibt in unserer Stadt Gott sei Dank eine Vielzahl von engagierten Gruppen, Vereinen und Interessensvertretern, die sich für das Gemeinwohl in Wipperfürth einsetzen. Und diese Interessen und Wünsche müssen ebenfalls Berücksichtigung finden und es sollen nicht diejenigen bevorzugt werden, die am lautesten schreien!!

All das setzt das große Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt voraus Mit unserem CDU-Bürgerpreis, der im kommenden Jahr zum sechsten Mal vergeben wird, wollen wir dieses Engagement in der Öffentlichkeit bewusst machen und weiter fördern. Bei unserem Neujahrsempfang 2009 bekommt diesmal die „Interessengemeinschaft geistig behinderter Kinder“ diesen mit 500 € dotierten Preis. Eine Gruppe, die im Stillen jede Woche ein wertvolles bürgerschaftliches Engagement leistet. Wenn es uns allen gelingt, in Wipperfürth dieses Engagement zu erhalten, ja eventuell noch zu steigern, dann kann die Vision Wipperfürth 2015 gelingen. Die Politik kann Rahmenbedingungen schaffen. Mit Leben erfüllen können es nur die Bürgerinnen und Bürger Wipperfürths und dazu fordern wir alle auf.

Dank

**Frank Mederlet SPD Fraktion
Rede zum Haushalt 2008 Stadt Wipperfürth - Rat 18.12.2007**

[Es gilt das gesprochene Wort]

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Verehrte Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

Den diesjährigen Anmerkungen der SPD-Fraktion zum Haushalt 2008 voran stellen will ich unseren ehrlichen Dank, insbesondere an all diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die durch ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement der Kit für den Zusammenhalt unseres Gemeinwesen sind. Hierzu zählt natürlich auch die Bürgerstiftung WIR, mit ihrem Mut und Engagement für diese schöne Halle. Ob in Kirche, Schule, karitativen Verbänden oder im Sport- oder Musikverein, ohne ehrenamtlichen Einsatz wäre es kälter in unserer Gesellschaft. Und bezogen auf den städtischen Haushalt bedeutete dies, dass wir wahrscheinlich gar nichts zu entscheiden hätten.

Dem Dank an die Bürgerschaft will ich den Respekt und die Anerkennung meiner Fraktion an das Kämmereiteam um Herrn Orbach anschließen. Trotz aller widrigen Umstände ist es ihnen auch dieses Jahr wieder gelungen den Haushaltsplan 2008, unter NKF-Bedingungen vor Jahresfrist einzubringen. Unseren Fragen zum Zahlenwerk sind sie keine Antworten schuldig geblieben.

Leistungsbereitschaft, Teamgeist und Qualität sind in öffentlichen Verwaltungen eben keine Fremdwörter.

Neues Kommunales Finanzmangement soll ja vieles leisten -

NKF - Soll in der Perspektive mehr Transparenz und mehr Klarheit Schaffen, sowie Wirtschaftlichkeit und den Preis von

Dienstleistungen sprich Verwaltungshandeln verdeutlichen

Und

Durch die Ermittlung von Kennzahlen die Vergleichbarkeit und Meßbarkeit von erbrachten Leistungen erleichtern

Nicht zuletzt soll der Rat unter anderem durch die Festlegung von Zielen die Politik der Stadt Steuern.

Zum jetzigen Zeitpunkt allerdings kann man nur froh sein, dass wir uns nicht auf hoher See befinden und wir keine Schiffkapitäne sind:

- Das Haushaltsbuch ist unleserlicher geworden**
- Informationen zur Steuerung sind stellenweise arg dürftig**
- Die Entwicklung von Kennzahlen ist noch in der Entwicklung**
- Und auch:**
- Steckt das notwendige Controlling noch in den Kinderschuhen**

Natürlich gibt es keinen Weg zurück zur Kameralistik. Will auch niemand. Aber das Berichts- und Informationsmanagement muss besser werden. Es hilft nichts sich hinter shared services zu verstecken und alles dem Gutachter zu überlassen. Nein, da müssen sie auch selbst aktiv werden Herr Forsting.

Kämmerer und Bürgermeister weisen in ihren Einlassungen zum Haushalt 2008 darauf hin, dass es gelungen ist, die Stadt aus den Fesseln der Kommunalaufsicht zu befreien und der Haushalt lediglich anzeigepflichtig ist.

Und das, obwohl das Land NRW mit seiner schwarz/gelben Mehrheit in noch nie da gewesener Form „den Selbstverwaltungsspielraum der Kommune einschränkt“ (Forsting)

Schwarz/gelb in Düsseldorf greifen schamlos in die Taschen der Kommunen; das Konnexitätsprinzip geriert zum Fremdwort; und insbesondere Kinder und ihre Eltern, zB bei Kibiz, sind die Leidtragenden einer konservativen Politik der sozialen Kälte, die das Motto „Privat vor Staat“ zur Maxime ihres Handelns bestimmt hat; und dies eben nicht nur bei der Reform der GO § 107 usw.

Herr Kohlgrüber, ihnen und Mitkämpfern an der Basis wünschte ich manchmal mehr Gehör bei denen „da oben Düsseldorf oder nebenan in Hückeswagen“; vielleicht würden dann nicht so oft kommunalfeindliche Beschlüsse gefasst, die eben die Kenntnis von der praktischen Auswirkung vor Ort vermissen lassen. Genug von der überörtlichen Politik, hier vor Ort gibt's genug zu tun.

Überörtliche Fehlentscheidungen entbinden uns nicht von der Notwendigkeit mit Engagement und Verantwortung unseren Beitrag zur positiven Entwicklung der Stadt zu leisten.

Schwerpunkte der SPD

Lassen sie mich zu den Schwerpunkten kommen, die aus Sicht der SPD-Fraktion in den kommenden Monaten und Jahren zum Markenzeichen Wipperfürther Politik entwickelt werden müssen.

Bereits zum ersten NKF-Haushalt 2007 und auch im Laufe des Jahres hat unsere Fraktion mehrere Ideen in die politische Diskussion der Stadt eingebracht. Vorweg sei angemerkt, dass es auf Dauer allerdings nicht hinnehmbar ist, dass im Dezember gefasste Beschlüsse des Rates 12 Monate danach immer noch nicht abgearbeitet sind. „kein neuer Sachstand, konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden“ als Zwischenmitteilung der Verwaltung in der Beschlusskontrolle muss die Ausnahme und nicht die Regel sein.

In seiner Einbringungsrede spricht der Bürgermeister von ‚Leitthesen‘ und ‚Visionen‘ von Wipperfürth. Dagegen gibt es ja nichts einzuwenden. Es wird nur darauf ankommen, möglichst viele Bereiche der Bevölkerung auch in diesem Prozess mitzunehmen. Denn die ‚homogene Einheit‘ von der Sie als anspruchsvollem Ziel sprechen, kann ja nur erreicht werden, wenn ich auch Betroffene zu Beteiligten mache. Zumindest diejenigen, die sich von sich aus schon bereit erklärt haben, aus ihrer Sicht einen Beitrag zu leisten, sollten nicht vor den Kopf gestoßen werden. Die SPD ist schon der Auffassung, dass das Dialogangebot des Wirtschaftsforums, ein Leitbild zu entwickeln, vom Rat insgesamt gewürdigt werden muss.

Wir wollen nicht über die Menschen, sondern mit den Menschen sprechen.

Fragen der demografischen Entwicklung und wie wir damit umgehen, können in diesem Zusammenhang durchaus mit besprochen werden.

Soviel sei schon vorweg gesagt:

Die SPD will eine moderne und zukunftsorientierte Stadt Wipperfürth

Eine liebens- und lebenswerte Stadt

Eine Stadt, in der sich Ältere ebenso wohl fühlen wie es Perspektiven für Familien mit Kindern gibt.

Kinder- und Familienfreundliches Wipperfürth zum Markenzeichen entwickeln - Perspektiven für Generationen schaffen

Die SPD ist der Auffassung, dass auch in der Konkurrenz zu Nachbarkommunen, unsere Stadt ihr eigenes Profil mit Schwerpunkten entwickeln muss.

Kinder- und Familienfreundliches Wipperfürth muss zum Markenzeichen unserer Stadt noch weiter entwickelt werden.

Eine Vielzahl von Qualitätsmerkmalen gehört dazu. Sicherlich ist hierzu schon einiges von der Verwaltung, insbesondere dem Jugendamt auf den Weg gebracht worden. Aber wir dürfen beim Erreichten nicht stehen bleiben.

Einige Beispiele:

- **Institutionelle Angebote für Kinder – und Jugendliche von der Geburt bis zur beruflichen Ausbildung bedarfsgerecht ausbauen**
- **die aktive Bekämpfung von Kinderarmut ; Stichworte Mittagessen, Lernmittelbefreiung , Nachhilfe bei Bedarf zB über Familienpass**
- **die Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen und der Bildung von Netzwerken**
- **Weiterentwicklung eines Frühwarnsystems; Begrüßungspaket für Neugeborene**

Dies sind nur einige Beispiele wie nach unserer Vorstellung sich Wipperfürth in der Zukunft zu positionieren hat. Natürlich kostet das Geld.

Und es bleibt auch dabei, dass es für die SPD ein anzustrebendes Ziel einer familienfreundlichen Stadt ist mindestens das letzte Kindergartenjahr Gebührenfrei zu gestalten. Das wird sicherlich nicht so leicht machbar sein. Aber es bleibt ein Ziel.

Wir fordern allerdings, dass die durch landespolitische Entscheidungen erzwungene Elternbeitragserhöhung, die wir im Juni 2006 mit Wirkung zum 01.08.2006 beschließen mussten, zurück genommen wird. Der Tagesordnungspunkt 1.5.6. der heutigen Sitzung ist daher im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltes zu sehen.

Die SPD ist der Ansicht, dass der durch den Haushaltsentwurf dokumentierte Handlungsspielraum auch genutzt werden sollte. Weitere Verbesserungen sind ja noch durch eine gesunkene Landschaftsumlage und durch Rückzahlungen des Landes wegen verfassungswidriger Einbehaltung des Soli Ost zu erwarten.

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, für die Ausweisung eines genehmigungsfreien Haushaltes 2008 gebührt dem Kämmerer und seinem Team ohne Zweifel Anerkennung. Das Ergebnis ist aber doch kein Selbstzweck. Es geht nicht darum Fleißkärtchen zu verteilen. Ja wir wollen ganz bewusst den gewonnenen Handlungsspielraum nutzen.

Nutzen dafür, um Eltern mit Kindern zumindest teilweise etwas zu entlasten. Wir nehmen die einvernehmlich beschlossenen Ziele zum HH 2007 auch in diesem Punkt ernst und fordern daher die Rücknahme der in 2006 beschlossenen Mehrbelastungen für Familien.

Ein weiteres wesentlicher Aspekt beim Thema Kinder- und Familienfreundliches Wipperfürth betrifft die Schulen.

Wipperfürth war, ist und soll Schulstadt bleiben. Investitionen in die Chancen der jungen Menschen sind sinnvolle Geldanlagen und gehören ohne Zweifel zu den Prioritäten gerade unter finanziell schwierigen Finanzbedingungen. Dies gilt für alle Bildungsbereiche; besonders erwähnt sei das Schulzentrum Düsterohl, aber auch das in Aussicht gestellte Über-Mittag Angebot am EvB Gymnasium. Hierfür sind auch städtische Mittel gut angelegte Investitionen in die Zukunft.

Die Bereitstellung qualifizierter schulischer Bildungsangebote ist auch ein Beitrag, Wipperfürth - für Familien mit Kindern -attraktiv zu machen und zu erhalten.

Ein breites Bildungsangebot, ergänzt um institutionelle Hilfen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gehören zum elementaren Bestandteil einer lokalen Familienpolitik.

Das Thema wohnortnahe Grundschule werden wir ja Morgen in einer Sondersitzung ausführlich besprechen. Deshalb nur soviel; die SPD steht für Kontinuität der bisherigen Beschlüsse.

Im Zusammenhang mit der Primarstufe steht auch das Thema Offene Ganztagsgrundschule. Der Anfang ist gemacht. Das Angebot steht. Wir wollen dafür werben, dass noch eventuell freie Plätze schnell besetzt werden. Wir sind davon überzeugt, dass gute Arbeit geleistet und den Kindern ein qualifiziertes Angebot gemacht wird. Bei dieser Gelegenheit habe ich die Bitte, dass uns im Frühjahr 2008 zum Sachstand ‚Mittagsangebot und Finanzierung in Schulen und Kindergärten‘ berichtet wird. Jedem Kind eine warme Mahlzeit muss eine Selbstverständlichkeit sein und darf nicht am Geldbeutel oder der Bereitschaft zur Zahlung scheitern.

Mit Kirchen, Vereinen, Verbänden und den Unternehmen müssen wir in 2008 den Prozess eines „lokalen Bündnisses für Familien“ angehen. Zur Verwirklichung eines besseren Miteinanders von Familie und Beruf brauchen wir eben auch die Unternehmen. Es wäre doch schön, wenn es auch in Wipperfürth als familienfreundliche Betriebe zertifizierte Unternehmen gibt wie zB die Firma Pflitsch in Hückeswagen.

Schaffen wir ein Wohlfühlklima für Familien in Wipperfürth. Fühlen sich Familien mit Kindern in unsere Stadt wohl, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass dies dann auch Generationenübergreifend im Alter gilt.

Der Integrierten Altenhilfeplanung des Oberbergischen Kreises ist die Stadt beigetreten. Wir regen an bei der praktischen Ausgestaltung der Verbesserung des Dienstleistungsangebots für ältere Menschen auch die Praktiker in den Wohlfahrtsverbänden und Altenhilfeeinrichtungen mit einzubeziehen

Stadtentwicklung, Wohnen und arbeiten in einer liebens- und lebenswerten Stadt

Voraussetzung für ein Wohlfühlen in unserer Stadt ist natürlich auch das Angebot an bezahlbarem Wohnraum und Grundstücken, sowie von Arbeitsplätzen in unserer liebens- und lebenswerten Stadt.

Mit dem Grundsatzbeschluss zum Bodenmanagement und dem zügigen Prozess der Neuaufstellung des FNP sind die wesentlichen Grundlagen geschaffen. Perspektiven für bezahlbares Bauland sind geschaffen. Die konsequente Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bodenmanagement findet unsere ungeteilte Zustimmung. Es liegt aber auch an der Wipperfürther Bürgerschaft ihren Beitrag hierzu zu leisten.

Dem Vorschlag der CDU zum heutigen Haushalt betreffend Außenbereiche stimmen wir zu. Wir erwarten allerdings eine zügige Bearbeitung, damit wir in der ersten Jahreshälfte 2008 zu weiteren Beratungen und mitunter Entscheidungen kommen.

Wohnen und Einkaufen in Wipperfürth

Als mittlere kreisangehörige Stadt hat Wipperfürth auch Versorgungsfunktionen über die eigene Stadt hinaus. Für das Angebot an Behörden mag das stimmen. Was die Attraktivität und Bedeutung unserer Stadt als Einkaufsstadt angeht, müssen wir verlorenen Boden wieder gut machen.

Es gilt gemeinsam mit den Gewerbetreibenden, mit dem ESW, den Hauseigentümern und der Bürgerschaft gegen zu steuern und die Attraktivität von Wipperfürth zu steigern.

Die Diskussion auf das Thema Wipperhof und Bahnhofsgelände zu reduzieren greift zu kurz. Die Hände in den Schoß zu legen und je nach dem, ob man für oder gegen einen Discounter am Wipperhof ist (-und ich will noch mal betonen, dass es mit der SPD nur noch einen zusätzlichen Discounter gibt-), auf Erfolg oder Mißerfolg zu warten, ist der Lage nicht angemessen.

Aus unserer Sicht sind vielfältige Maßnahmen erforderlich. Es gibt eine Reihe von Ideen und es gab auch einmal einen Arbeitskreis, der allerdings schon lange nicht mehr getagt hat. Klar ist für uns auf jeden Fall, dass weitere Maßnahmen kein Stückwerk sein dürfen. Deshalb plädieren wir auch ausdrücklich dafür die CDU Anträge 3 (Marktplatz),4 (Toilette) und 9(Querungshilfe Hochstraße) so zu befassen, dass die HH-Mittel zugunsten der jeweiligen Fachausschüsse Stadtentwicklung gesperrt werden und wir eine Diskussion um ein Gesamtkonzept führen.

Die SPD hat Vorschläge erarbeitet, für die wir in 2008 in den Ausschüssen, im Rat und der Bevölkerung um Zustimmung werben.

Wir werben für mehr Mut und einen längeren Atem bei zukunftsweisenden Entscheidungen.

Noch einmal zur Erinnerung:

Ja wir halten es beispielsweise für möglich,

**-> Teile der Unteren Straße u der Marktstraße zur Fußgängerzone zu machen
Selbst der Bürgermeister spricht in seiner Rede vom Ziel einer fußgängerfreundlicheren Zentrum**

-> den Marktplatz saisonal vom Blech frei zu halten

-> Innenstadtnah mit einer Parkpalette mehr qualifizierte Parkplätze anzubieten

-> auf Parkgebühren ab bestimmten Zeiten zu verzichten

-> Leerstandsmanagement zu optimieren

-> die optische Verschönerung auch durch Begrünung zu verbessern

Unabdingbar für eine Erfolg versprechende Werbung für unsere Stadt ist das Merkmal einer sauberen Stadt. Überquellende Mülleimer und verdeckte Plätze sind eben keine Werbung. An der Verbesserung dieser Situation muss weiter gearbeitet werden .

Die fehlende behinderten gerechte öffentlichen Toilette haben wir in 2007 nicht umsetzen können. Sorgfalt vor Schnelligkeit ist sicherlich die richtige Vorgehensweise. Der Rat den Mangel erkannt, also muss er auch dafür sorgen, dass das Angebot/Standort bedarfsgerecht ist.

Zusammengefasst heißt das aus Sicht der SPD: Wir machen uns dafür stark, dass in Wipperfürth Alleinstellungsmerkmale, ja Leuchttürme der Attraktivität, Besonderheiten, entwickelt werden, die den Wipperfürthern ihre Stadt attraktiver macht und die eben aber auch wieder die Chance auf mehr Kaufkraftbindung von außen in Wipperfürth bietet.

Viele Anstrengungen sind hier nötig. Am besten gemeinsam, alle Beteiligten ziehen an einem Strang, in dieselbe Richtung. Dass es geht, zeigt das Beispiel Parkleitsystem; zumindest was die Diskussions- und Entscheidungsphase angeht. Aber für die konkrete Umsetzung wird das sicher auch noch gelingen.

Perspektiven Bürgerschaftliches Engagement - Rückgrat der Gesellschaft

Viele Themenbereiche, die heute nicht im Detail angesprochen werden konnten, werden uns im Jahr 2008 sicherlich begegnen.

Mit Interesse warten wir zum Beispiel darauf wie und wann der Bürgermeister seine versprochene Unterstützung für den Masterplan Ohler Wiesen und das Vorhaben des VfR von der Verbalunterstützung mit wohlfeilen Worten in praktischen Handeln umsetzt.

Und auch wird es von großer Bedeutung, wie denn nun konkret der einvernehmlich beschlossene Erhalt des Walter-Leo-Schmitz-Bades mit Sanierungs-, Attraktivierungs- und Energieeinsparmaßnahmen verfestigt wird.

Schlussbetrachtungen

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren. Ich komme zum Schluss.

Die Schlussbemerkungen in Ihrer Einbringungsrede Herr Forsting, die sie selbst als Visionen bezeichnen, betrachten wir als Eröffnung einer breit angelegten Diskussion, an deren Ende dann auch Entscheidungen stehen. Auch die, die keine Karte bei Ihnen abgegeben haben, sollen ja sicherlich die Chance haben sich an der Diskussion zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass Sie auf den Rat und sei

ne Ausschüsse zukommen. Die Überschriften müssen ja noch mit konkreten Inhalten angereichert werden. Kartenabfragen sind da sicherlich zu wenig.

Und dazu gehört natürlich auch, dass die Kennziffern zB für die Betriebskosten der Immobilien, Stichwort Energieeffizienz weiter qualifiziert werden und eben auch ihre Informationspolitik, Herr Forsting, offen, ehrlich und zeitnah gegenüber dem gesamten Rat erfolgt.

Lassen Sie uns gemeinsam für das Markenzeichen Wipperfürth arbeiten, damit Wipperfürther wie Auswärtige von ihrer Stadt sagen:

Hier kann man gut und preiswert in natürlicher Umgebung wohnen

Hier bekommt man Arbeit

Hier sind Kinder und Familien willkommen

Und hier lässt sich gut und in angenehmer Atmosphäre einkaufen

Lassen Sie mich abschließend dafür werben, dass das Beratungsklima untereinander gut bleibt und unterschiedliche Auffassungen und Vorschläge in der Sache nicht deshalb schon schlecht sein sollen, weil sie von der falschen Seite kommen. Eine konstruktive gute Streitkultur dient der Sache und bietet die Chance auch nach außen hin deutlich zu machen, dass Politik auch Spaß machen kann.

Seien Sie gewiss, die SPD-Fraktion wird es auch in Zukunft an konstruktiver Mitarbeit nicht mangeln lassen. Verweigerungspolitik ist, war und wird niemals die Maxime unseres Handelns sein.

Wir werden, ungeachtet der Mehrheitsverhältnisse, unsere Ideen und Vorstellungen in die politische Diskussion einbringen und für Mehrheiten kämpfen.

Die SPD-Fraktion wird auch in Zukunft ihren Beitrag leisten für eine gute Zukunft unserer Stadt und ihrer Bürger, nach dem Motto :„Die Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“ [Max Weber]

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und für 2008 vor allem Gesundheit.

Harald Koppelberg, UWG-Fraktion

Haushaltsentwurf 2008

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren!

Nach intensiver Durchsicht des Haushaltes 2008 stellten wir uns die Frage, was ist das Ergebnis dieses Werkes?

Nun könnte ich spontan sagen:

Es fließt noch immer Wasser von der Wipper in die Wupper.

Oder

Die Weisheit wächst zu letzt.

Es ist schön nicht mehr HSK-Gemeinde zu sein.

Aber sind wir das wirklich, oder ist dies nur ein Rechentrick?

Das NKF macht es möglich, denn wir verzehren abermals unsere Rücklagen.

Mathematisch, statistisch, wie auch immer, die Stadt Wipperfürth leistet sich auch im Jahr 2008 eine Neuverschuldung von über 4 Mio.€.

Anders ausgedrückt, wir reden immer noch von Schulden gestalten und managen.

Dass dies immer noch nicht jedem bewusst ist, zeigen die Ereignisse des Jahres 2007.

Da wird mal eben die Asphaltierung eines Festplatzes für über 300TS€ beschlossen.

In der Endabrechnung rühmt man sich die Summe um 100TS€ unterschritten zu haben.

Sparvarianten waren in der Sachdiskussion nicht gewünscht, da die Auftragsvergabe schon beschlossene Sache war.

Für uns ist dies mehr als Klüngel und Filz.

Es werden Sanierungskonzepte bzw. Varianten vorgestellt, ob es die Stursbergs Ecke oder die Schließung der städt. Toiletten mit Treppenubau ist.

Dies sind Wünsche die man haben kann, aber gemessen an dem, wo die Stadt schon heute nicht ihren Pflichten nachkommt, stellt sich für uns die Frage, ob dies im Sinne der Bürgerschaft ist?

Der Investitionsstau bei der Straßenunterhaltung bzw. Instandhaltung, die fehlende Qualitätskontrolle bei Bauvorhaben, das sind Vergehen an den Steuerzahler, die wir verantworten.

Ein weiteres Vergehen an den Wipperfürther Bürger ist die mangelnde Unterstützung der Vereine.

Wie sonst sollten die Vereine und deren ehrenamtlichen Mitglieder es verstehen, wenn der Rat mehrheitlich mal eben die Gebühren zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen auf Geldbeträge erhöht, die die Vereinskassen sprengen.

Man kann den Vereinen nur raten sucht euch eine günstigere Örtlichkeit als den Stadtkern Wipperfürth.

Ein weiterer Punkt der Aufmerksamkeit sollte die Aufstockung des Fehlbetrages unseres Hallenbades sein. Hier wird mal eben im Kleingedruckten der Deckelungsbetrag von 600TS€ auf über 700TS€ festgeschrieben.

Aber meine Damen und Herren, dies alles ist eigentlich egal, denn wir als Stadt W. werden, ob optimistisch oder kritisch bewertet, es nicht schaffen einen HS 2008 zu gestalten, der +/- abschließt.

Denn angenommen, wir würden unsere Investitionsvorhaben und andere Wunschkonzerte streichen, dies würde nicht 4 Mio.€ ergeben.

Mit anderen Worten, alle tollen Ideen des Landes, Bundes oder Kreises gehen zu lasten des letzten Gliedes in der Finanzierungskette, die Stadt und deren Bürger.

Die Politik der anderen Ebene, schafft es schon heute, uns klein und angreifbar zu halten. Wie sonst sollten wir das werten, wenn uns nicht der gesetzliche Spielraum gewährt bleibt, uns selbst zu verwalten.

Nichts anderes ist auf Jahre gestaltet worden, ob ROT oder SCHWARZ.

Und dennoch, wir sind es die das Leben in Wipperfürth prägen. Dies ist unsere Aufgabe, die uns der Wähler und Bürger von Wipperfürth gestellt hat.

Wir sind es, die das Sprachrohr des Bürgers sind und nicht der Anhang der Verwaltung oder der Gesetze bzw. Regelwerke.

Hier komme ich nun zu einem Punkt, den ich etwas umfangreicher erklären sollte.

Es gilt das gesprochene Wort!

--so lautet ihre Einleitung zum HS 2008.

In ihrer Rede Herr Forsting, kommen sie auf Leitthesen zu sprechen, die als Visionen Wipperfürth ihrerseits verkauft werden.

Ich und die gesamte UWG-Wipperfürth widersprechen Ihnen energisch, was diesen Themenkomplex angeht.

Es ist eine Unverschämtheit eine Kartenabfrage als eine allgemeingültige Vision Wipperfürths zu verkaufen.

Eine Sammlung von Äußerungen, die in keinsten Weise besprochen bzw. diskutiert und als allgemeingültig definiert wurde.

Herausragend in Ihrer Darstellung von Zielen ist ein Thema, die Außenbereichssatzung.

Wir Mandatsträger, für wen gestalten wir Politik?

Sind wir nicht wie Eingangs erwähnt, die Vertreter des Bürgers?

Wenn dem so ist, dann ist es inakzeptabel und abzulehnen was unser BM unter anderem als Leitziel genannt hat.

Wörtlich spricht er aus: „...nämlich kein vereinfachtes Bauen im Außenbereich durch den Erlass von Außenbereichssatzungen zuzulassen.“

Meine Damen und Herren, wir treten für den Bürger ein, wir sind keine Paragraphen-Fetischisten.

Gesetze + Regeln sollen für den Bürger und nicht als Diktat gegen ihn gestaltet und gelebt werden.

Die Einreichung einer einzelnen Karte, die dieses Thema anspricht, befähigt Sie nicht über 22000 Bürger zu gängeln.

Dies Aussage nähert sich ehr dem Eindruck das Sie Meinungen ihrer Fachabteilung und die dazu bestehenden Paragraphen so nutzen, das dem Bürger nur noch der Auszug aus Wipperfürth bleibt.

Hier muss ganzklar der Riegel vorgeschoben werden.

Nun da die Rede unseres BM nicht Bestandteil diese HS-Entwurfes ist, muss ich hier auch nicht weiter auf einzelne Punkte dieses Vortrages eingehen.

Eingehen möchte ich jedoch noch auf ein Thema, das sich in dem nun endenden Jahr ergab und uns als Mandatsträger erneut eine Ohrfeige des Bürgers erteilte:

Ich meine den Flop des Jahres 2007.

Ein Bild auf einem Schild, das selbst die älteren Bürger von Wipperfürth nicht verstehen konnten.

Ich glaube Sie wissen was ich meine, das sog. Parkleitsystem.

Gewiss lässt sich dieser Begriff unterschiedlich erklären.

Aber eines ist doch gewiss, ein System soll helfen das Thema Parken in Wipperfürth Besser und vielleicht auch einfacher zu gestalten.

Die Bankrotterklärung, die uns die Fachabteilung und der Hersteller lieferten glich einem Rätsel.

Standorte von Schildern, an denen man nicht einmal einhalten kann, siehe Tangente!

Schilder, bei denen der Wipperfürther sich fragt Was soll das?

Und das alles ohne Erprobung mit einem Musterschild!

Ich würde mich selbst als Mitglied des Arbeitskreises ärgern, wenn solch eine Umsetzung geschieht, wo mir als Mandatsträger nur Spott und Hohn entgegenschlägt.

Bis heute sind die Mandatsträger, die in diesem Thema unterwegs sind im Ungewissen, wie es weitergeht.

Dies Herr BM, ist dies ihre Art der Kommunikation?

Auf ein Wort Herr BM, die Folgen haben Sie Kraft ihres Amtes zu verantworten.

In allen Veränderungen der Gesellschaft, so ist das Schädlichste, wenn die Politik bzw. wir Mandatsträger in ein Licht geraten, das unser Handeln in die Lächerlichkeit führt.

Ich selbst komme ins Zweifeln, wo die fachliche Kompetenz ist, die Sie Herr BM in ihrer Rede ansprechen.

Die UWG ist der Überzeugung, dass solche Flops wie sie sich mit dem Parkleitsystem ergeben haben, mehr Schaden anrichtet, die durch viel, viel Arbeit wieder ausgeglichen werden muss.

Vielleicht ist auch Mut gefordert, einmal einen eingeschlagenen Weg zu stoppen und einen neuen Anfang zu machen.

Mut und Hoffnung ist was wir alle auch für das HS 2008 brauchen.

Gerade der Bereich der Prognosen ist sehr vielen Einwirkungen unterlegen, die uns umgehend wieder in das HSK führen können.

In der Hoffnung, dass wir zum Schwerpunkt unsere Sollaufgaben erfüllen können, werden wir dem Entwurf 2008 zustimmen.

Wir stimmen diesem Zahlenwerk zu, nicht aber den Ausführungen unseres BM.

Wir hoffen alle dass uns nicht weitere Überraschungen ereilen, wie bei der OGS.

Wir hoffen ehr positiv.

Auf das wir alle ein Gutes und Erfolgreiches Jahr 2008 erleben.

Auf das unsere Diskussionen durch Sachlichkeiten geprägt sind und unser Handeln, Entscheiden durch die Suche nach der verantwortlichsten, sinnhaftesten Lösung geprägt ist.

Und ein Letztes, auf das uns allen die Gesundheit weiterhin Hold bleibt!
In diesem Sinne wünsche wir Ihnen ein Gutes Neues Jahr 2008.

Anlage 4

Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen

Ursula Neuhaus
Stadträtin
18.12.2008

Haushaltsrede 2008

„Ausgeglichener Haushalt in Sicht“

So konnte ich es im Internet nachlesen.

Ob diese optimistischen Prognosen in den folgenden Jahren so eintreten wie geplant ist nicht abzusehen. Wir hatten auch beantragt, dieses zu prüfen. Ich habe ja nun auch schon etliche Haushalte mit erlebt und weiß, das die Prognosen nie so eingetroffen sind wie geplant. Dann hätten wir schon seit Jahren kein Haushaltssicherungskonzept mehr.

Wenn das Defizit auch in 2012 auf 300.000 fallen sollte, so steigen dafür die Kassenkredite auf 24 Mio. und die Zinsen dafür, wie hoch steigen die?

Just am Tag nach Einbringung des Haushalts, den Bürgermeister Forsting mit seinen „ermutigenden“ Prognosen vorgestellt hatte, konnte man in den Nachrichten hören, dass der Aufschwung schon wieder stagniert. Und dass er längst nicht alle erreicht, dürfte auch hinreichend bekannt sein.

Dieser Haushalt ist also 1 Mio. günstiger durch eine Ergebnisverbesserung aufgrund höherer Gewerbesteuerereinnahmen und geringerer Kreisumlage, dafür aber einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen, und nicht, weil wir auf einmal sparen. Diese finanzielle Misere der Stadt ist der Mehrheitsfraktion anzurechnen!

Nach dem neuen Urteil bekommen wir ja wohl auch Gelder aus dem Solidarbeitrag zurück, können wir die dann für unsere Anträge einsetzen?

Mit dem neuen NKF hatte ich erwartet, dass der Haushalt mal übersichtlicher wird für den Normalbürger. Weit gefehlt, es ist noch schwieriger geworden, auch liegen uns die Vergleichszahlen aus 2007 noch nicht vor. Die Energieverbräuche z.B. liegen nur noch im Gesamtpaket unter „Gebäudeumlage“ bzw. auf dem Budget der ZIW vor, eine Summe von fast 1. Mio. Was natürlich keinerlei Transparenz bedeutet und niemand zum sparen animiert.

Wir beanstanden einfach, das Jahr für Jahr die Zahlen hochgerechnet werden, statt genauer hinzusehen, wo Einsparpotentiale sind. Aber der Haushalt könnte ja dann zum Politikum werden, und dieser Verantwortung weichen Sie aus. Allein für Zinsen sind 2008 560.000 € eingeplant. Sollte das nicht zu rationalerem Geldumgang führen? Ist das zukunftsorientiert?

In 2007 „konnte die Parkplatzerneuerung Ohler Wiesen und die Herstellung der Außenanlagen der Alten Drahtzieherei durch entsprechende Auszahlungs-minderungen bei anderen Investitionen aufgefangen werden“, da kann es doch für den Kämmerer keine Aufgabe sein, die Kindergartenbeiträge stabil zu halten, zumal sie erst vor 2 Jahren erhöht wurden. Wir haben aber auch so eine Stelle im Haushalt gefunden, wo man weniger ausgeben kann. Ist auch bereits beantragt.

Ich will jetzt hier gar nicht weiter auf das KiBiz eingehen, Kritik daran ist zur Genüge bekannt. Die Arbeitnehmer haben schon seit 2002 keine Lohnerhöhungen mehr erhalten, die nicht durch die Lebenshaltungskosten aufgeessen wurden, aber wir erhöhen die Kindergartenbeiträge. Alles wird teurer, warum nicht auch die Kindergartenbeiträge? Und die Ideen aus dem Rat werden sowieso nicht umgesetzt, s. letztes Kindergartenjahr frei.

Sie halten sich ja noch nicht mal an Ihre eigenen Beschlüsse.. Im Antrag der CDU vom November wurde noch beantragt, keine Dorfschulen zu schließen. Da ist jetzt keine Rede mehr von.

Erfreulicherweise gibt es bei den Schulen die eine oder andere Maßnahme auch zur Wärmedämmung, das meiste allerdings erst in 2009 – 2011 und in unseren Augen natürlich viel zu wenig. Die Fördermaßnahmen der KfW laufen aber wohl nur bis 2009. Das allein kann nicht reichen, wenn die CO2 Emissionen reduziert werden müssen. Vielleicht könnten die Dächer der städtischen Gebäude ja alle mit Fotovoltaik Anlagen mietfrei bestückt werden, wie die Realschule dies vormacht. Dies kann von Privatleuten oder Firmen genutzt werden, das muss nicht alles der städtische Haushalt hergeben. Da wäre nur ein Beschluss des Rates notwendig.

Bei den weiter steigenden Preisen für Öl und Gas kann das den Energieverbrauch stark drosseln und wäre auch für die anderen öffentlichen Gebäude anzustreben. Das muss doch auch ein Thema der Wirtschaftsförderung und demzufolge auch für die WEG sein?

Und da bin ich schon beim nächsten Thema. Wir als Anteilseigner der BEW müssen auch darauf achten, dass hier mehr Ökostrom angeboten wird, ehe noch mehr Menschen zu den Ökostromanbietern wechseln. Was dann auch uns als Kommune verloren geht, bleibt abzuwarten. Die hohen Kapitalrenditen der BEW könnten schrumpfen! Die Kommunen profitieren davon, dass es auf dem Strommarkt kein Umdenken gibt. Immer und überall wird über die Ökosteuer gelästert, was hier an die Kommunen fließt, in Wipperfürth allein 1,1 Mio., ist erheblich mehr und wird nie diskutiert.

Was mir gänzlich fehlt, sind irgendwelche Gelder für Investitionen für das Walter Leo Schmitz Bad. Braucht es da nichts oder wie ist das zu verstehen?

Den Ausbau der Wupperstraße und den Bau eines Kunststoffrasenplatzes Ohler Wiesen werden wir dann nach 2012 im Haushalt finden?

Dann noch was in eigener Sache: bei Aufstellung des FNP hab ich, wie lange ist das her, fast 3 Jahre, ein paar Mal nachgefragt, ob Wipperfürth tatsächlich noch ein Wachstum haben wird und bin belehrt worden, dass Wipperfürth weiter wachsen wird. Da planen Leute, die mit dem Thema befasst sind, völlig an der Wirklichkeit vorbei. Und wo, frag ich mich, wollen wir denn überhaupt wachsen, wenn nicht bei den Kindern, vielleicht verdoppeln sich über Nacht die Senioren? Das könnte auch nicht in unserem Sinne sein.

Dann stellt sich jetzt beim SEP raus, dass meine Befürchtungen eingetreten sind, schlimmer als erwartet und was passiert? Kein Krisenmanagement, keine Beratung im Rat oder Ausschuss, die Verwaltung geht an die Öffentlichkeit, damit ja alle wie die Hühner aufgescheucht werden. Und entsprechend ist die Reaktion. Genau so eine Situation wie jetzt wollte ich mit meinem Antrag vermeiden..

Mein Antrag vom letzten Jahr wurde zwar angenommen, aber nicht eingehalten, die demographische Entwicklung und die sich daraus ergebenden Erfordernisse in den Fachausschüssen zu behandeln, der ASU sollte die Bündelungsfunktion wahrnehmen. Ist über die Schulentwicklungsplanung im ASU auch nur berichtet worden? Ist das Ihr Verständnis von Demokratie? Natürlich können Sie mit Ihrer Mehrheitsfraktion ohne Opposition alles beschließen, aber der eine oder andere Gedanke wäre vielleicht überlegenswert und könnte schon mal mit einfließen.

Dazu zähle ich auch den Bebauungsplan Wipperhof. Die alte Fabrik stört im Eingangsbereich von Wipperfürth und nur, weil wir alle solche Ordnungsfanatiker sind, lassen wir die Halle auf Kosten des Investors abreißen. Ich glaube nach wie vor, dass das für die Innenstadt kein guter Weg ist. Nur leider werden sich die Nachteile erst zeigen, wenn alles steht.

Aber auch für die Innenstadt muss man mal in die Gänge kommen. Verkehrsberuhigung, Innenstadtgestaltung, aber möglicherweise auch Hilfestellung für die Einzelhändler und Hausbesitzer.

Endlich und auch zum Schluss, wir finden die Entscheidungen hier in Wipperfürth weder wegweisend noch konstruktiv für die Bevölkerung, wir vermissen nach wie vor die innovativen Ideen für die Zukunft der Stadt, weder vom Bürgermeister noch von der CDU hören wir Nennenswertes.

Wir werden dem Haushalt nicht zustimmen.

Ich bedanke mich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit und wünsche allen schöne Festtage und einen gutes Neues Jahr in der Hoffnung auf bessere Beratungen im nächsten Jahr.

1.5.2 II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: A/2007/047

Beschluss:

Die II. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

II. Änderungssatzung

II. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 2007 nachstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth vom 04.08.1999 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 31.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- „(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.06.1994, BGBl I, S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.
- (3) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.“

2. § 4 Steuermaßstab erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miere nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50 € abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiere einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiere einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.“

3. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.“

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2007

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.3 Neufassung einer Satzung über die Errichtung und die Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge
Vorlage: V/2007/260

Beschluss:

Für den Betrieb der beiden städtischen Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge in der Weberstraße 9 und der Bahnstraße 7 wird die beiliegende Satzung als Neufassung mit Wirkung vom 01.01.2008 beschlossen.

Gleichzeitig werden die bisherige Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth vom 12.05.2005 (Ziffer 3 II der Ortsrechtssammlung) und die bisherige Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen in der Stadt Wipperfürth vom 13.12.1991 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 26.11.2001 (Ziffer 5 I der Ortsrechtssammlung) aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage
Satzung

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose,
Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am2007 nachstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtscharakter

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtung, Wohnungslose, Vertriebene (Aussiedler und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenen- / Landesaufnahmegesetzes NRW) und ausländische Flüchtlinge (im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW) vorläufig und vorübergehend unterzubringen, unterhält die Stadt Wipperfürth folgende Einrichtungen:

Bahnstraße 7
Weberstraße 9

- (2) Diese Einrichtungen stehen den in Absatz 1 genannten Personen als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtungen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wipperfürth und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Mietverhältnis wird nicht begründet.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Einrichtungen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Einrichtung regelt.
- (3) Das Einbringen eigener Möbel ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt möglich.
- (4) Das Halten von Tieren und die Beherbergung dritter Personen ist nicht erlaubt.
- (5) Bewohner/-innen haben beauftragten Bediensteten der Stadt jederzeit den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu den ihnen überlassenen Räumen zu gestatten.

§ 3
Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Einrichtung eingewiesen.

- (2) Ein Anspruch auf eine Einweisung in eine bestimmte Einrichtung oder in bestimmte Räume oder auf weiteres Verbleiben in diesen besteht nicht. Ebenso können Zimmer mit mehreren Einzelpersonen belegt werden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von mindestens 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

§ 4 Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Grund der Zuweisung nach dem Bundesvertriebenen- / Landes- oder Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, eine endgültige wohnraummäßige Versorgung schuldhaft verhindert, schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen städt. Bediensteter verstößt.
- (2) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird, oder Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 5 Haftung

- (1) Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung den Bewohnern überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt. Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Einrichtung, sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (2) Der Benutzer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 6 Verwaltungszwang

Die Räumung einer Einrichtung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Im übrigen richten sich die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung der Einrichtungen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen, bei Familien, Ehepartnern und eheähnlichen Gemeinschaften der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen Benutzer,

unter anderem auch volljährige Personen, die noch in der häuslichen Gemeinschaft wohnen, als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft tatsächlich benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr einschließlich Nebenkosten ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu überweisen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Einrichtung zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der anrechenbaren Grundfläche der Räume berechnet, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung (Wohn- und Gemeinschaftsfläche) durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den Einrichtungen:

Bahnstr. 7	6,10 €
Weberstr. 9	4,70 €
- (3) Neben diesen Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Grundsteuer, Straßenreinigung, Gebäudeversicherung und Schädlingsbekämpfung aufgrund eines speziell für die jeweilige Unterkunft festgesetzten monatlichen Pauschalbetrags zu entrichten. Dieser Pauschalbetrag wird anhand des Verbrauches des vorangegangenen Jahres jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Die Verbrauchspauschalen werden nach der Personenzahl und der jeweiligen Wohnfläche der Unterkunftseinheit festgesetzt. Sofern Abrechnungen einzelner Verbräuche mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar möglich sind, entfällt die Entrichtung einer entsprechenden Pauschale für die jeweilige Verbrauchsart.
- (5) In den Einrichtungen, in denen die Verbräuche genau anhand von Verbrauchszählern berechnet werden können, werden monatlich nur Abschläge auf die Nebenkosten erhoben und es erfolgt eine jährliche Abrechnung der Nebenkosten. Die Nachzahlung bzw. die Erstattung ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Abrechnung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth vom 12.05.2005

und die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Wipperfürth vom 13.12.1991 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2007

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

**1.5.4 Rechtsverordnung über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Alice-Salomon-Förderschule
Vorlage: V/2007/257**

Beschluss:

Die Rechtsverordnung der Stadt Wipperfürth über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Alice-Salomon-Förderschule wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

Rechtsverordnung

Rechtsverordnung

der Stadt Wipperfürth über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Alice-Salomon-Förderschule vom.....

Auf Grund der §§ 46 I und 84 I des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Rahmenvorgaben

- (1) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in städtische Schulen wird ein allgemeiner Rahmen im Sinne des § 46 Abs. 1 SchulG festgelegt.
- (2) Die katholischen Grundschulen St. Antonius und St. Nikolaus werden entsprechend ihrer baulichen Ausstattung maximal als dreizügige Schulen geführt; alle anderen Grundschulen bleiben entsprechend ihrer baulichen Ausstattung in der Regel einzügig.
- (3) Konrad-Adenauer-Hauptschule, Realschule und EvB-Gymnasium bleiben vierzügige Schulen. Allerdings dürfen im Rahmen der vorhandenen Raumkapazität bis zum erwarteten spürbaren Rückgang der Schülerzahlen auf Grund der demografischen Entwicklung und den Prognosen des Schulentwicklungsplanes 2007 – 2015 folgende Parallelklassen als maximale Eingangsklassen gebildet werden:

Hauptschule: 4 Klassen

Realschule: 5 Klassen

Gymnasium: 5 Klassen

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Zügigkeiten können vom Schulträger beschränkt werden, wenn es die aktuelle Raumsituation an einer Schule erfordert.

§ 2

Schuleinzugsbereich der Alice-Salomon-Schule

Der Schuleinzugsbereich der Alice-Salomon-Schule (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache) nach § 84 Abs. 1 SchulG umfasst das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 46 Abs. 5 und § 26 Abs. 5 SchulG. In diesem Rahmen entscheiden die Schulleitungen selbstständig über die entsprechenden Aufnahmen. Weitere Aufnahmen sind vorab mit dem Schulträger abzustimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Wipperfürth vom 12.12.2002 tritt mit den noch gültigen Bestimmungen an diesem Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Guido Forsting
Bürgermeister

1.5.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 Wipperhof

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 3. Beschluss als Satzung
- Vorlage: V/2007/265

Beschluss: bei getrennter Abstimmung über die Ziffern 1, 2 und 3 des Beschlusssentwurfs jeweils mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 27. 03 bis 27. 04. 2007. Die am 29.08.2007 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.3 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. B4 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.11.07

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches des zivilen Flugplatzes somit werden die Belange der zivilen Luftfahrt durch die Planung nicht berührt. Der Einwender empfiehlt jedoch, für herausragende Bauhilfsanlagen während der Bauzeit, aufgrund der Nähe zum Sonderlandeplatz Wipperfürth-Neye, grundsätzlich eine Tagesmarkierung anzubringen, um eine Gefährdung des Flugbetriebes auszuschließen.

Die Anregung ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Er wird jedoch im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt. Vorsorglich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Luftfahrt: Während der Bauzeit sind an herausragenden Bauhilfsanlagen (Baukräne etc.) Tagesmarkierungen anzubringen, um eine eventuelle Gefährdung des nahe liegenden Sonderlandeplatz Wipperfürth – Neye auszuschließen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. B12 des Oberbergischen Kreises vom 02.11.07

Der Einwender gibt zu bedenken, dass im Bereich der Fassade des vorhandenen Getränkemarktes das Vorkommen von Mehlschwalben nachgewiesen wurde. Die artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG, die vor dem Abriss der Gebäude bei der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises zu beantragen ist, kann unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass bei Fertigstellung des Planvorhabens Nistangebote für Mehlschwalben geschaffen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, wie bereits im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt wurde, dass der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit erfolgen muss.

Der Einwender, als Genehmigungsbehörde für die o.g. erforderliche Befreiung, hat die Möglichkeit z.B. über die Erteilung einer entsprechenden Auflage, seine Forderungen nach Schaffung von neuen Nistangeboten selbst umzusetzen.

Ein Hinweis auf die Durchführung der Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit wurde bereits durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Durchführungsvertrag entsprochen.

→ Die Hinweise, die zum Teil schon in den Durchführungsvertrag eingeflossen sind, werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. B18 des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 31.10.07

Seitens des Einwenders werden keine Anregungen vorgebracht. Die Erschließungsplanung von der B 237 aus ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt worden.

Bezüglich der konkreten Planung wird auf die Stellungnahme vom 29.05.07, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangen ist mit der Bitte um Berücksichtigung, hingewiesen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die detaillierte Ausbauplanung sowie den Abschluss der erforderlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Wipperfürth und dem Landesbetrieb.

Die detaillierte Ausbauplanung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Daher kann diese nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Sie wird jedoch im weiteren Verfahren und im Rahmen des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb abgestimmt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. B29 der Industrie- und Handelskammer Köln vom 29.10.07

Es wird vom Einwender angeregt, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, aufgrund der bestehenden städtischen Zielkonzeption, keinen großflächigen Einzelhandel entstehen zu lassen. Da jedoch für den geplanten Lebensmittelmarkt u.a. eine Bruttogeschossfläche von ca. 1.504 m² geplant ist, sind nach Einschätzung des Einwenders negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Wipperfürth zu erwarten. Daher wird die Sicherstellung der Einhaltung der angegebenen 799 m² Verkaufsfläche angeregt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden von dem Einwender bezüglich der o.g. Punkte bereits die gleichen Anregungen vorgebracht. Diesbezüglich wurde entsprechend der Anregung für die öffentliche Auslegung eine detaillierte Liste der zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit den zulässigen Verkaufsflächen aufgenommen. Es wurde hierbei auf die zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente der „Wipperfürther Liste“ zurückgegriffen. Nach den getroffenen Festsetzungen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit maximal 799 m² Verkaufsfläche unterhalb der durch derzeitige Rechtsprechung definierten Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Unabhängig davon ist nach derzeitiger Rechtsprechung (BVerwG –4 C 10.04– vom 24.11.2005) § 11 Abs. 3 BauNVO nur dann anwendbar, wenn die Verkaufsfläche großflächig und die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Ist eines der beiden vorgenannten Tatbestandsmerkmale, so wie im vorliegenden Fall, nicht erfüllt, ist § 11 Abs. 3 BauNVO nicht anwendbar (OVG NW, Urteil vom 19.08.2005 –7 A 2424/04). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist aufgrund der getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen. Weitergehende Festsetzungen sind daher nicht erforderlich. Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass zur Verhinderung der

Großflächigkeit die jeweils maximal zulässigen 799 m² Verkaufsfläche über entsprechende Verpflichtungen im Durchführungsvertrag nebst Baulasten abgesichert werden. Des Weiteren wurde eine Verträglichkeitsstudie und Auswirkungsanalyse erstellt, die u.a. die Auswirkungen des geplanten Einzelhandels auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wipperfürth untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Nutzungen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in ihrer geplanten Größe als städtebaulich verträglich einzuschätzen sind. Negative städtebauliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsstandorte und -zentren im Stadtgebiet sind in keinem Fall ermittelt worden. Die ermittelten Umsatzumlenkungsquoten (maximal ca. 9,4%) erreichen die kritischen Umsatzumlenkungsgrenzwerte von 10% im Einzugsgebiet nicht. Die erreichbaren Marktanteile der geplanten Nutzungen liegen mit maximal bis zu 9,8% deutlich unterhalb der Grenzen, die eine Marktdominanz vermuten lassen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Getränkemarkt bereits im Bestand vorhanden ist, so dass keine Neuansiedlung erfolgen und er auswirkungsneutral sein wird. Der Fachmarkt ist per Definition nicht innenstadtrelevant, da für ihn im Kernsortiment nur nicht-zentrenrelevante Sortimente zugelassen sind. Bezüglich der Sortimente Tiernahrung und Zooartikel wurde in der Verträglichkeitsstudie und der Auswirkungsanalyse darauf hingewiesen, dass es sich in der Innenstadt von Wipperfürth bei Tiernahrung und Zooartikeln aus fachlicher Sicht keineswegs um Sortimente von herausragender Bedeutung für die Attraktivität der Innenstadt handelt. Die städtebauliche Funktion der Innenstadt sowie die Einzelhandelsbetriebe mit dem entsprechenden Sortiment in dem zentralen Versorgungsbereich also in nicht relevanter Weise beeinträchtigt werden. Mit der Ansiedlung eines systemgleichen Wettbewerbers in der Innenstadt ist in Zukunft zwar nicht mehr zu rechnen, dies steht aber der Zentrenrelevanz des Sortimentes und der Existenz der bestehenden Betriebe nicht entgegen. Die geplanten Einzelhandelsnutzungen fügen sich somit in die Einzelhandelslandschaft Wipperfürths ein.

Das gesamte Projekt trägt darüber hinaus zur Bindung zusätzlicher Kaufkraft in Wipperfürth durch Abfangen der bestehenden Kaufkraftverluste, vor allem in Richtung Hückeswagen und Wermelskirchen bei. Damit reduziert das Vorhaben die aufgezeigten Kaufkraftverluste der Stadt Wipperfürth im betrachteten Kernsortiment.

Nach Aussagen des Verfassers der Verträglichkeitsstudie und Auswirkungsanalyse ist es richtig, dass eine enge funktionale Anbindung im Sinne einer Integration an die Innenstadt wegen der Entfernung von knapp 1.000 m zwar nicht möglich ist, jedoch ist eine solche für eine Standorteignung auch nicht erforderlich. Die Eignung ergibt sich zunächst durch die aufgrund bestehender bzw. auszubauender Fuß- und Radwege gegebenen fußläufigen Erreichbarkeit aus benachbarten Siedlungsbereichen (westlicher Teil der Kernstadt Wipperfürth), für die das Vorhaben eine Versorgungsfunktion übernehmen wird. Dabei ist ohnehin zu berücksichtigen, dass die fußläufige Erreichbarkeit vor allem für den Lebensmittelmarkt, der eine Nahversorgungsfunktion übernehmen wird, relevant ist. Die anderen Nutzungen sind entweder aufgrund der Gebindegrößen (Tiermarkt) bzw. der Größe der Wareneinheiten (Getränkemarkt) eher autogebunden. Darüber hinaus wird die ÖPNV-Anbindung, die bereits jetzt aufgrund einer Frequenz von 42 Bussen täglich in beide Richtungen als gut zu bezeichnen ist, durch die Umwandlung der Bushaltestellen in reguläre Busbuchten und die Einrichtung von Querungshilfen verbessert.

→ Der Anregung keinen großflächigen Einzelhandel zuzulassen und die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches sicherzustellen wurde bereits im Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung gefolgt.

Schreiben Nr. B32 des Wupperverbandes vom 30.10.07

Teilanregung 1: Der Einwender weist darauf hin, dass er bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB bei den Planungen zur Gewässerumlegung sowie der Niederschlagseinleitung eingebunden wurde und entsprechende Genehmigungsanträge mit Stellungnahmen des Einwenders bei der Unteren Wasserbehörde vorliegen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass nach fertig gestellter Bachverlegung die Übergabe der Verrohrung einschließlich ihrer Unterhaltungszugänge an den Betrieb Wupperverband Gewässer erfolgen sollte.

Die Frage der Unterhaltungspflichten und Nutzungsrechte ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Entsprechend der Anregung ist jedoch vorgesehen, den verrohrten Bachlauf unverändert beim Wupperverband zu belassen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Schreiben Nr. B35 der RWE Rhein-Ruhr vom 24.09.07

Es werden vom Einwender Hinweise zum Antreffen der Kabel im Bereich der Lenneper Straße gemacht. Hierzu sind das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen sowie der angehängte Plan mit den vorhandenen Kabellagen zu beachten. Allerdings verliert die erteilte Auskunft ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem genannten Datum mit den Ausführungen begonnen wird.

Die Hinweise sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, werden aber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. bei Durchführung des Vorhabens berücksichtigt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. B60 der Stadt Hückeswagen vom 24.09.07

Teilanregung 1: Der Einwender ist der Ansicht, dass durch die Ansiedlung mehrerer zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe mit jeweils maximal 799 m², der Gesamtkomplex als großflächig anzusehen ist. Dieser großflächige Einzelhandel sei nicht mit dem regionalen Einzelhandelskonzept konform, da das Plangebiet kein integrierter Standort wäre.

Die Meinung, dass es sich im vorliegenden Fall um einen großflächigen Gesamtkomplex handelt, wird nicht geteilt. Entsprechend den getroffenen Festsetzungen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit maximal 799 m² Verkaufsfläche unterhalb der durch derzeitige Rechtsprechung definierten Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Unabhängig davon ist nach derzeitiger Rechtsprechung (BVerwG –4 C 10.04– vom 24.11.2005) § 11 Abs. 3 BauNVO nur dann anwendbar, wenn die Verkaufsfläche großflächig und die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Ist eines der beiden vorgenannten Tatbestandsmerkmale, so wie im vorliegenden Fall, nicht erfüllt, ist § 11 Abs. 3 BauNVO nicht anwendbar (OVG NW, Urteil vom 19.08.2005 –7 A 2424/04). Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass zur Verhinderung der Großflächigkeit die jeweils maximal zulässigen 799 m² Verkaufsfläche über entsprechende Verpflichtungen im Durchführungsvertrag nebst Baulasten abgesichert werden.

Nach derzeitiger Rechtsprechung (BVerwG -4 C 14.04– vom 24.11.2005) kann eine Zusammenrechnung der Verkaufsflächen von Einzelhandelsflächen nur unter dem Gesichtspunkt der Funktionseinheit angenommen werden. Eine Funktionseinheit liegt danach nur vor, wenn es sich bei den Einzelhandelsbetrieben nicht um jeweils selbständige Betriebe handelt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, weil jeder Einzelhandelsbetrieb unabhängig von dem jeweils anderen genutzt werden und Gegenstand einer jeweils eigenständigen Baugenehmigung sein kann. Auch ein Einkaufszentrum ist nicht vorgesehen. Von einem Einkaufszentrum ist auszugehen, wenn verschiedene, räumlich konzentrierte

Betriebe aus Sicht der Kunden als auf einander bezogen, als durch ein räumliches (gemeinsames) Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten (BVerwG, Urteil vom 12.07.2007 ZfBR 2007,684). Vielmehr handelt es sich bei dem Gesamtvorhaben um die Ansammlung von einzelnen Läden in einem bestimmten räumlich abgegrenzten Bereich, ohne gemeinsames Nutzungskonzept, ohne einheitliche Vermarktung, ohne einheitliche Öffnungszeiten, sowie mit klar getrennten Nutzungsbereichen. Die Betriebe verfügen über separate Lager, Sozialräume, Eingänge, Stellplatzanlagen und Anlieferzonen und sind baulich deutlich erkennbar voneinander getrennt.

Nach Aussagen des Verfassers der Verträglichkeitsstudie und Auswirkungsanalyse ist es richtig, dass zwar eine enge funktionale Anbindung im Sinne einer Integration an die Innenstadt wegen der Entfernung von knapp 1.000 m nicht möglich ist, jedoch eine solche für eine Standorteignung auch nicht erforderlich ist. Die Eignung ergibt sich zunächst durch die aufgrund bestehender bzw. auszubauender Fuß- und Radwege gegebenen fußläufigen Erreichbarkeit aus benachbarten Siedlungsbereichen (westlicher Teil der Kernstadt Wipperfürth), für die das Vorhaben eine Versorgungsfunktion übernehmen wird. Dabei ist ohnehin zu berücksichtigen, dass die fußläufige Erreichbarkeit vor allem für den Lebensmittelmarkt, der eine Nahversorgungsfunktion übernehmen wird, relevant ist. Die anderen Nutzungen sind entweder aufgrund der Gebindegrößen (Tiermarkt) bzw. der Größe der Wareneinheiten (Getränkemarkt) eher autogebunden. Darüber hinaus wird die ÖPNV-Anbindung, die bereits jetzt aufgrund einer Frequenz von 42 Bussen täglich in beide Richtungen als gut zu bezeichnen ist, durch die Umwandlung der Bushaltestellen in reguläre Busbuchten und die Einrichtung von Querungshilfen verbessert.

→ Die Einschätzung der Stadt Hückeswagen zu den negativen Auswirkungen des Vorhabens wird aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse nicht geteilt. Der Anregung wird nicht gefolgt

Teilanregung 2: Es werden Kaufkraftabflüsse für die Stadt Hückeswagen befürchtet.

Die Stadt Hückeswagen liegt im Ergänzungsbereich des Einzugsgebietes von Wipperfürth. Laut GMA Gutachten 2006 ist die Orientierung von Verbrauchern mit Wohnsitz in Hückeswagen bereits erheblich (17% Stammkunden). Mit den zusätzlichen Lebensmittelumsätzen des Projektes wird in Wipperfürth ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Umsatz und Kaufkraft im Lebensmittelsektor erreicht. Rein rechnerisch lebt dann der Wipperfürther Lebensmitteleinzelhandel ausschließlich von der Kaufkraft der Wipperfürther Bürger. Da allerdings Einkaufsverflechtungen aus und nach Hückeswagen derzeit vorhanden sind, bleibt die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes nicht ohne Wirkungen. Diese betreffen Umsatzumlenkungen derjenigen Wipperfürther Bürger, die das ein oder andere Mal in Hückeswagen eingekauft haben und den Teil der Hückeswagener Bürger, die sich entschließen im neuen Projekt in Wipperfürth einzukaufen. In der Summe wird die Umsatzumlenkung aus Hückeswagen deutlich weniger als 1 Mio € betragen, was bei einem Lebensmittel-Bestandsumsatz von mehr als 20 Mio € keine 4% bedeutet. Von daher sind negative städtebauliche Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation in Hückeswagen auszuschließen.

Die übrigen Kaufkraftverluste werden insbesondere die großen SB-Warenhäuser in Gummersbach (Extra, Hit, Kaufland), in Remscheid (real, Kaufpark) und Wermelskirchen (Toom) tragen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf von zoologischem Bedarf gemäß der Kölner Liste der Bezirksregierung Köln zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehört und somit nicht auf Grund kommunaler Satzungen aus dieser Deklaration heraus lösbar wäre.

Unter Punkt 1 „Nutzungsart“ der textlichen Festsetzungen wurden die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente der Wipperfürther Sortimentsliste übernommen. Hierzu zählen auch das Sortiment Tiere/zoologischer Bedarf/Tierfutter. Dies entspricht den

Vorgaben der „Kölner Liste“ der Bezirksregierung Köln. Zur Klarstellung der ggf. missverständlichen Festsetzung zu dem unter Punkt 1 „Nutzungsart“ festgesetzten Tier- und Tiernahrungsfachmarkt wird die Festsetzung klarstellend wie folgt geändert: „ein Tier- und Tiernahrungsfachmarkt mit dem Kernsortiment Tiere/zoologischer Bedarf/Tierfutter mit max. 799 m² Gesamtverkaufsfläche (VK) Auf max.10% der Gesamtverkaufsfläche dürfen sonstige zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.“

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine klarstellende Änderung der Festsetzung zum Randsortiment erfolgt.

Schreiben Nr. B79 der Stadt Wipperfürth, Bauaufsicht vom 30.10.07

Teilanregung 1: Der Einwender merkt an, dass die festgesetzte Bruttogeschossfläche von ca. 1500 m² im Bereich des Lebensmittelmarktes vermuten lässt, dass dieser in gegebener Zeit erweitert werden soll und somit eine ggf. ordnungswidrige Vergrößerung der Verkaufsfläche, die auf Druck des Betreibers politisch durch Änderung des Bebauungsplanes legalisiert werden könnte, nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird daher eine Verkleinerung des Baufeldes angeregt.

Nach den getroffenen Festsetzungen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit maximal 799 m² Verkaufsfläche unterhalb der durch derzeitige Rechtsprechung definierten Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist aufgrund der getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen. Auch eine spätere Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Vergrößerung der Verkaufsfläche ist auf Grund der fehlenden Rechtsgrundlagen – u.a. fehlende landesplanerische Zustimmung – nicht möglich.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Der Einwender gibt zu bedenken, dass sich die Festsetzungen bzgl. der Zentren- und Nahversorgungsrelevanz des Sortimentes Tiere/zoologischer Bedarf/Tierfutter widersprechen.

Unter Punkt 1 „Nutzungsart“ der textlichen Festsetzungen wurden die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente der Wipperfürther Sortimentsliste übernommen. Hierzu zählen auch das Sortiment Tiere/zoologischer Bedarf/Tierfutter. Dies entspricht den Vorgaben der „Kölner Liste“ der Bezirksregierung Köln. Zur Klarstellung der ggf. missverständlichen Festsetzung zu dem unter Punkt 1 „Nutzungsart“ festgesetzten Tier- und Tiernahrungsfachmarkt wird die Festsetzung klarstellend wie folgt geändert:

„ein Tier- und Tiernahrungsfachmarkt mit dem Kernsortiment Tiere/zoologischer Bedarf/Tierfutter mit max. 799 m² Gesamtverkaufsfläche (VK). Auf max.10% der Gesamtverkaufsfläche dürfen sonstige zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.“

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine klarstellende Änderung der Festsetzung zum Randsortiment erfolgt.

Teilanregung 3: Der Einwender regt an die ausnahmsweise zulässigen Überschreitungen der Firsthöhen durch untergeordnete, Technik bedingte und genutzte Aufbauten auf ein Maß von 3,0 m zu erhöhen, da dieses Maß laut TA Luft gefordert wird.

Die Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Firsthöhen durch untergeordnete, Technik bedingte Aufbauten auf maximal 2,0 m gewährleistet eine Gebäudehöhe inkl. der Aufbauten von über 11,0 m über Gelände. Damit wird der Forderung der TA Luft, die bei Bau des geplanten Fast – Food – Restaurants, eine Höhe der Ablufteinrichtungen

von 10,0 m über Gelände fordert, sichergestellt. Der nach TA Luft ebenfalls geforderte Abstand von 3,0 m zum Dachfirst ist auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen ebenfalls umsetzbar.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 4: Der Einwender fragt an, ob für die nördlich der Lenneper Straße geplante wassergebundene Stellplatzfläche eine Wasserführung vorgesehen ist.

Die detaillierte Ausbauplanung ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Im Rahmen der weiteren Planungen und Genehmigungsanträge wird der Ausbau der Stellplatzfläche mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Veränderung zu der bestehenden Situation der Oberflächenentwässerung ist derzeit nicht vorgesehen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Der Einwender regt an, die Höhe der freistehenden Werbeanlagen auf 13 m zu beschränken.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die maximalen Höhen der Werbeanlagen bereits deutlich reduziert. Die vom Investor ursprünglich geforderten Höhen von 20 m über Gelände wurden zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und aus stadtgestalterischen Gründen auf ein verträgliches Maß von maximal 16 m begrenzt. Eine weitere Reduzierung ist nicht erforderlich.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. B81 der Stadt Wipperfürth, Stadtentwässerung vom 20.09.07

Der Einwender teilt mit, dass die Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend berücksichtigt wurden. Des Weiteren bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Schmutzwasserkanal ist, im Abschnitt zwischen dem geplanten Kreisverkehr und der Anbindung an den vorhandenen Mischwasserkanal, innerhalb des neu anzulegenden Grünstreifens, geplant. Da der Grünstreifen mit Bäumen bepflanzt werden soll, ist eine Verlegung des Schmutzwasserkanals innerhalb des Grünstreifens ausgeschlossen. Aufgrund dessen schlägt der Einwender die Verlegung des o.g. Kanalabschnittes in die südliche Fahrbahnseite der B 237 vor.

Südlich der Lenneper Straße sind Baumpflanzungen ausschließlich auf den an die Verkehrsfläche angrenzenden privaten Bauflächen und nicht innerhalb der Verkehrsfläche vorgesehen. Die Verlegung des neuen Schmutzwasserkanals soll jedoch innerhalb der Verkehrsfläche erfolgen. Die in den Ausbauplänen dargestellte Grünfläche, in der der Schmutzwasserkanal verlegt werden soll, wird nicht mit Bäumen bepflanzt. Zum Schutz der Leitungen wurde darüber hinaus bereits ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. B84 des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth (ESW) vom 31.10.07

Teilanregung 1: Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, ist

der Einwender der Auffassung, dass es sich bei den geplanten Einzelhandelsbetrieben um ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO handelt und sich daraus erhebliche negative versorgungsstrukturelle und städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt von Wipperfürth ergeben.

Es wurde seitens des Einwenders die Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH (GMA) beauftragt, die Plausibilität des Auswirkungsgutachtens der Gesellschaft Markt und Standort (MS) vom 23.08.07 zu überprüfen. Der Einwender schließt sich den Ergebnissen der o.a. Plausibilitätsprüfung an und schlägt vor, an Stelle des jetzigen Planvorhabens entweder gewerblich bzw. industrielle Nutzungen oder Einzelhandelsnutzungen mit ausschließlich nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten zu entwickeln.

Der Gutachter der Verträglichkeitsstudie und Auswirkungsanalyse nimmt nachfolgend Stellung zu den Ergebnissen der o.g. Plausibilitätsprüfung. Der jeweiligen Stellungnahme wird eine kurze inhaltliche Zusammenfassung der Bedenken die in der Plausibilitätsprüfung vorgebracht werden vorangestellt. Die Plausibilitätsprüfung ist als Anlage zu den Stellungnahmen dem Beschlussentwurf beigelegt.

1. Verwendete Datengrundlagen

In der Plausibilitätsprüfung werden keine negativen Aussagen zu den Datengrundlagen getätigt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher nicht erforderlich.

2. Projektdaten

Die verwendeten Raumleistungen werden in der Plausibilitätsprüfung als marktüblich bewertet. Es wird bestätigt, dass alle Projektverkaufsflächen als zentrenrelevant in die Prüfung eingegangen sind, mit Ausnahme des Backshops und des Hartwarenmarktes. Es wird kritisiert, dass der Backshop bei der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt wurde und mögliche zentrenrelevante Randsortimente des Hartwarenmarktes nicht berücksichtigt wurden.

Da es sich um die Prüfung eigenständiger, nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe handelt und die Verkaufsfläche des ebenfalls eigenständig zu betrachteten Backshop nur 50 qm beträgt, erübrigt sich eine gesonderte Prüfung. Aufgrund der geringen Betriebsgröße und dem gleichzeitig vorhandenen Besatz mit Bäckern und Backshops in der Wipperfürther Innenstadt sowie in Form von Backshops bei den größeren Lebensmittelanbietern sind negative städtebauliche Auswirkungen völlig auszuschließen.

Bezüglich der Randsortimente des Hartwarenfachmarktes konnten keine hinreichend genauen Festlegungen getroffen werden, da der konkrete Betreiber, bzw. das genaue Sortiment des Hartwarenmarktes nicht bekannt waren. Deshalb wurden auch alle denkbaren zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente aufgelistet. Das Kernsortiment ist als nicht-zentrenrelevant festgelegt, das Randsortiment entspricht den Vorgaben des Einzelhandelserlasses bezüglich einer Begrenzung auf 10% der Gesamtverkaufsfläche, so dass eine gesonderte Prüfung aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Insgesamt wurden die Märkte mit zentrenrelevantem Kernsortiment mit der vollen Verkaufsfläche in die Auswirkungsanalyse einbezogen. Die Randsortimente wurden in Tabelle 1 durch Ziffern mit Hinweis auf Tabelle 2, in der die Warengruppensystematik der GMA dargestellt sind, exakt aufgelistet. Es wurden alle Flächen sowohl die Kern- als auch die Randsortimente einbezogen, so dass eine hinreichend exakte Darstellung und Einbeziehung aller Sortimente erfolgte.

3. Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

In der Plausibilitätsprüfung werden nähere Erläuterungen zum so genannten Ergänzungsbereich vermisst. Eine Ausstrahlungskraft über die Stadtgrenzen hinaus wird für die Stadt Wipperfürth ebenso wie für das Projekt verneint.

Es ergibt sich aus dem Zusammenhang des Gutachtens, dass der Ergänzungsbereich mit rund 16.000 Einwohnern (siehe auch Fußnote Seite 8 GMA) zu bewerten ist. Es handelt sich im Wesentlichen um die Gemeinde Hückeswagen, die vom Projektstandort

aus gesehen knapp 6 km (ca. 8 Minuten Fahrzeit) entfernt liegt. Dies ist eine Distanz, die zur Nahversorgung von Verbrauchern, insbesondere im ländlichen Bereich, üblicherweise zurückgelegt wird. Insgesamt trägt der Ergänzungsbereich nur zu rund 20% zu den Projektumsätzen bei, so dass von einer bedeutenden Ausstrahlungswirkung nicht gesprochen werden kann. Im Übrigen wurden im Rahmen der Befragung von Umlandbewohnern im Gutachten der GMA von 2006 die Einkäufe in Wipperfürth ermittelt. Es wurden 17% der Befragten aus Hückeswagen als Stammkunden im Wipperfürther Handel eingestuft (GMA-Gutachten 2006 Seite 53). Für den Nahversorgungsbereich lag dieser Anteil immer noch bei rund 10% (GMA Gutachten 2006, Seite 59). Da es sich bei dem projektierten Lebensmitteldiscounter um einen attraktiven Anbieter handelt, der in Hückeswagen nicht ansässig ist und der nächste Standort dieses Betreibers in Radevormwald, also um 50% Strecke weiter entfernt liegt, kann durchaus von einer begrenzten Ausstrahlungskraft des Projektes ausgegangen werden. Sie ist im Übrigen nicht spürbar höher als die aktuelle Ausstrahlungskraft des Wipperfürther Einzelhandels auf die Verbraucher von Hückeswagen.

Die verwendeten Pro-Kopf-Ausgabenwerte decken sich weitgehend mit den Daten der GMA. Die Pro-Kopf-Werte für Gesundheits- und Körperpflege enthalten Ausgaben für Apothekerwaren und medizinisch-orthopädische Artikel, die in Lebensmitteldiscountern nur in sehr begrenztem Umfang angeboten werden. Die Pro-Kopf-Ausgaben für Tiernahrung und Zooartikel werden im Text (42,50 €) anders beziffert als in der Fußnote (179,90 €).

Die Darstellung der Potenzialdaten in Tabelle 4 dienen der Darstellung des gesamten Nahversorgungssortimentes (kurzfristiger Bedarf). Diesen sind auch Ausgaben in Apotheken zuzurechnen. Im Weiteren sind entsprechend der Darstellung in Tabelle 1 die Kernsortimente, also in dem Fall die Lebensmittelsortimente intensiver untersucht worden. Im Sinne einer realistischen Sortimentsdifferenzierung wurden von daher im weiteren Verlauf des Gutachtens die Potenziale des Lebensmittelmarktes auf Lebensmittel begrenzt.

Der Pro-Kopf-Wert für Tiernahrung und Zooartikel in Wipperfürth wurde mit 42,50 € angesetzt. In der Fußnote auf Seite 15 wurde ein Pro-Kopf-Wert genannt, der verschiedene andere Sortimente aus dem Bau- und Gartenmarktsortiment wie Sämereien, Düngemittel, Blumen und Pflanzen, etc., die statistisch in der Regel zusammengefasst sind, enthält. Nach einer Bereinigung im Rahmen der Berechnungen wurde der mit der GMA nahezu übereinstimmende Wert von 42,50 € pro Kopf verwendet.

Damit sind die räumlichen Abgrenzungen und die angesetzten Pro-Kopf-Ausgaben nachvollziehbar geklärt und stehen nicht im Widerspruch zu den GMA-Aussagen.

4. Wettbewerbssituation/Einzelhandelsbestand Wipperfürth

In der Plausibilitätsprüfung wird angemerkt, dass die Wettbewerbsdarstellung keinem System folgt und eine einzelbetriebliche Betrachtung nicht erfolgt. Darüber hinaus werden Unstimmigkeiten im Einzelhandelsbesatz bei Tiernahrung und Zooartikel angemerkt.

Die Erhebung der Innenstadt Wipperfürths erfolgte komplett über alle Betriebsformen und Sortimente. In der Außenstadt wurden ausschließlich diejenigen Betriebe erhoben, die bezüglich ihrer Betriebsform und ihres Sortimentes von dem Projekt tangiert werden könnten. Die Darstellung in Abbildung 5 und Tabelle 6 auf Seite 17 folgen insofern einem System als hier die wichtigen und größeren Betriebe in den zu betrachtenden Sortimenten dargestellt wurden. Eine einzelbetriebliche Betrachtung verbietet sich aus Datenschutzgründen, ist unüblich und erfolgte im GMA-Gutachten 2006 ebenfalls nicht.

Eine näherungsweise Plausibilitätsprüfung ist anhand der Angaben in der Tabelle 5 auf Seite 16 möglich, die keine maßgeblichen Abweichungen von den Bestandsdaten der GMA 2006 ergab.

Die Abweichungen in den Bestandsdaten des Tiernahrungs- und Zoobedarfshandels zur GMA wurden anhand der Erhebungslisten überprüft.

Danach liegen Flächenabweichungen in der Innenstadt vor. Während die GMA nur einen Betrieb mit den Sortimenten Zooartikel und Tiernahrung erhoben hat, hat die Markt und Standort Beratungsgesellschaft insgesamt 6 Betriebe mit Zooartikeln und Tiernahrung im Sortiment erfasst. Da ein Betrieb mittlerweile geschlossen hat, sind nach GMA in der Summe keine Verkaufsflächen mit Zooartikeln und Tiernahrung vorhanden. Laut Erhebung von Markt und Standort finden sich insgesamt 285 qm mit diesen Sortimenten

in der Innenstadt von Wipperfürth. Die Abweichung ist durch die Erhebungsmethodik der GMA zu erklären, die nach dem Konzept des Betriebsschwerpunktes arbeitet. So werden die Tiernahrungsflächen bei Lebensmittelmärkten etc. den Lebensmittelflächen zugeschlagen, bei Drogeriemärkten dem Drogeriesortiment und im Falle von Baumärkten dem Baumarktsortiment.

Ähnlich verhält es sich in der Außenstadt. Die Flächendifferenzen bei den drei Anbietern erklären sich durch die sortimentsstarke Zuordnung der Verkaufsflächen. Die größte Abweichung ist bei einem Betrieb festzustellen, da alle Sortimente zum Teichbau, seien es Fertigbecken, Folien, Pflanzen oder Zubehör zum Gartensortiment zu zählen sind. Im Falle einer Tierpension liegt das Kerngeschäft offensichtlich in der Dienstleistung und der Verkauf von Tierfutter erfolgt nach Erhebung von Markt und Standort auf rund 45 qm. Die Abweichung in der Verkaufsfläche eines Zoofachhandels ist mit 5 qm irrelevant.

Die Umsatzabweichungen ergeben sich noch aus einem anderen Aspekt. In Tabelle 6 (Seite 31) des Einzelhandelskonzeptes der GMA sind die Umsätze im Sortimentsbereich Blumen/Pflanzen/zool. Bedarf mit 2 Mio € angegeben. Die Verkaufsfläche wird mit 1070 qm angegeben. Nach der o.g. Erhebungsliste entfallen 760 qm auf zoologischen Bedarf (4 Betriebe) und die Differenz von 310 qm (7 Betriebe) auf Blumen und Pflanzen. Die Raumleistungen in beiden Sortimentsgruppen sind unterschiedlich hoch, so dass trotz der niedrigeren Verkaufsflächenzahl für den Sortimentsbereich Blumen und Pflanzen (hier ist nicht Gartenbedarf gemeint, sondern es handelt sich um Schnittblumen, Gebinde und Topfpflanzen) ein nicht wesentlich geringerer Umsatz erzielt wird als mit zoologischen Artikeln. So ist die Umsatzdifferenz zwischen GMA und Markt und Standort nicht so hoch wie es auf den ersten Blick scheint. Bei einem Umsatz von rund 1,1 Mio € (RL. rund 1.450 €/je qm), mit zoologischem Bedarf, und der 0,9 Mio € Umsatz (RL. rund 2.700 €/je qm) mit Blumen und Pflanzen, ergibt sich abzüglich des geschlossenen Betriebes ein GMA-Umsatz von insgesamt rund 0,9 Mio €. Die verbleibende geringe Differenz ist offensichtlich auf unterschiedliche Annahmen zu den Raumleistungen zu erklären.

5. Simulationsmodell/Berechnungsansätze

5.1 Aktuelle Situation

In der Plausibilitätsprüfung wird angemerkt, dass die angewandte Methode als branchenüblich zu bezeichnen ist. Auch stimmen die Grundannahmen zu dem Bereich Nahrungs- und Genussmittel bezüglich der Kaufkraftpotenziale überein, bezüglich der Kaufkraftbindung und Umsätze ergeben sich jedoch Differenzen. Bei Tiernahrung stimmen die Kaufkraftwerte ebenfalls überein. In den Umsätzen ergeben sich jedoch deutliche Abweichungen.

Eine Umsatzabweichung im Bestand von rund 1 Mio. € bei insgesamt 39,5 Mio. € bedeutet eine Abweichung von 2,5%, die wohl durch Veränderungen im Zeitverlauf seit Januar 2006 zu begründen sind. Auch die Differenz in der Kaufkraftbindung von 4%-Punkten macht letztlich weniger als 5% Abweichung aus. Von daher liegen die Einschätzungen von Markt und Standort sowie der GMA nah beieinander und widersprechen sich nicht. Bei Tiernahrung/Zooartikeln sind geringe Differenzen im Umsatz festzuhalten, deren Ursachen bereits unter Punkt 4 (Wettbewerbssituation / Einzelhandelsbestand Wipperfürth) erläutert wurden. Die monierte fehlende Nachvollziehbarkeit ergibt sich allerdings nur aus dem Aspekt, dass der GMA keine aktuellen Bestandsdaten vorliegen und deshalb eine Bewertung nicht möglich ist.

Eine Kaufkraftbindung von 60% und Kaufkraftabflüsse von 40% des Potenzials erscheinen bei dem geringen Besatz in Wipperfürth logisch und nachvollziehbar.

5.2 Umverteilungswirkungen durch das Planvorhaben

In der Plausibilitätsprüfung werden Diskrepanzen in der Umsatzerwartung des Lebensmittelmarktes zwischen den Tabellen 7,8 und 10 moniert. Die Kaufkraftbindung wird als zu hoch bewertet. Die errechneten Umlenkungsquoten für die Innenstadt von 8% und der Außenstadt von 5% werden als realistisch und nachvollziehbar bewertet. Die Annahmen zur aktuellen Kaufkraftbindung und zur Umsatzbindung von außerhalb des Stadtgebietes werden angezweifelt, was nach Ansicht der GMA letztlich zu höheren Umsatzumlenkungsquoten in Wipperfürth führen müsste. Bezogen auf das Sortiment Tiernahrung und Zoobedarf wird die hohe Umsatzbindung aus dem Umland und aus Kauf-

kraftrückflüssen moniert. Die Angebotssituation wird nach Ansicht der GMA unterschätzt, was zu einer falschen Einschätzung der Auswirkungen führt.

Die Prüfung der Diskrepanzen in den genannten Tabellen führten zu einer Veränderung der Tabelle 10, die sich nun folgendermaßen darstellt:

Tabelle 10 Umsatzzumlenkungen in Wipperfürth (Kernsortiment)

Gebiet	Umsatz Status Quo in Mio. Euro	Umsatzverlust in Mio. Euro	Umsatzzumlenkungsquote in %
Innenstadt Wipperfürth	35,8	3,2	8,7
restliches Wipperfürth	3,7	0,2	5,4
Gesamt	39,5	3,4	8,6
Ergänzungsbereich, diffuser Bereich und Rückflüsse		2,6	
		6,0	

Die notwendigen Korrekturen ergaben sich durch Schreibfehler. An der Kernaussage ändert sich durch die leichte Anpassung nichts. Die Umlenkungsquoten liegen nach wie vor zwischen 8 und 9 % bzw. zwischen 5 und 6%, so dass die Einschätzung der GMA, diese Umlenkungsquoten als realistisch zu bewerten, nach wie vor gilt. Die Umsatzbindung von 58% aus Wipperfürth verändert sich durch die Korrektur der Tabelle auf 57%, was die Bewertung der GMA ebenfalls nicht ändern dürfte.

Wie unter 5.1 ausgeführt sind die Differenzen zwischen Lebensmittelumsatz und Kaufkraftbindung in beiden Gutachten nicht erheblich. Wir sprechen über Abweichungen in den Basisdaten zwischen 2,5% und 5%. Bei einer Erhöhung der Kaufkraftbindung um die genannten 4-Prozentpunkte könnte dies maximal zu Umsatzzumlenkungen von 9,5% in der Innenstadt und 6,5% in der Außenstadt von Wipperfürth führen. Daraus kann keineswegs abgeleitet werden, dass sich bei einer Anpassung des Markt und Standort Simulationsmodells an die Ausgangsparameter der GMA die ermittelten Umsatzzumlenkungsquoten so deutlich verändern würden, dass man zu einer anderen städtebaulichen Bewertung kommen müsste.

Bezüglich der Sortimente Tiernahrung / Zoobedarf sind aufgrund der geringen Umsätze im Stadtgebiet sowie der Kaufkraftverluste, die im Markt und Standort-Gutachten festgestellt wurden, zwangsläufig hohe Umsatzanteile von außerhalb zu erwarten. Immerhin wird von einer Zentralität von nur 70% und einer Kaufkraftbindung von 60% ausgegangen. Das heißt, dass sich das zusätzliche Angebot, das ja als äußerst leistungsfähig und bundesweit bekannt (mit allen Möglichkeiten der regionalen Werbung, Preisgestaltung etc.) einzustufen ist, die abfließende Kaufkraft weitgehend zurück bindet und gleichzeitig zusätzliche Kaufkraft aus dem Ergänzungsbereich bindet. Der nächste Fachmarktstandort seiner Art liegt deutlich mehr als 20 km entfernt in Gummersbach. Nach Realisierung des Projektes ist von einem Umsatz in diesem Segment in Höhe von 1,9 Mio. € auszugehen. Dies entspricht einer Zentralität von ca. 180%.

Die Umverteilungen innerhalb von Wipperfürth liegen in der Innenstadt unterhalb der Schwelle städtebaulicher Auswirkungen, zumal es sich dort nur um Randsortimente größerer Anbieter handelt. Hier sind die Kernsortimente dieser Anbieter nicht betroffen, so dass keinesfalls von Existenzbedrohungen bzw. Betriebsschließungen auszugehen ist. Damit sind die Angebotsstrukturen der Innenstadt durch ein zusätzliches Angebot im Sortiment Tiernahrung und Zoobedarf in der Außenstadt keineswegs gefährdet. Es gibt keinen spezialisierten Zoofachhandel in der Innenstadt von Wipperfürth, so dass eine Betroffenheit des innerstädtischen Fachhandels ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann das Sortiment Tiernahrung und Zoobedarf mit seinem Anteil zwischen 1% und 2% der Gesamtverkaufsfläche in der Innenstadt, aus fachlicher Sicht nicht von herausragender Bedeutung für die Attraktivität der Innenstadt eingestuft werden.

Außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind die städtebaulichen Auswirkungsgrenzen höher anzusetzen, aber selbst hier ist nicht davon auszugehen, dass mehr als eine harte Konkurrenz zwischen Wettbewerbern in der Außenstadt entstehen wird.

5.3 Fazit

In der Plausibilitätsprüfung wird angemerkt, dass keine ausreichenden und nachvollziehbaren Angaben zur aktuellen Einzelhandelsausstattung und Leistungsfähigkeit vorliegen und die Ergebnisse der daraus abgeleiteten Berechnungen angezweifelt werden müssen. Für Backshop und Hartwarenmarkt wurde keine Prüfung vorgenommen.

Es wurde in die vorhergehenden Ausführungen nachgewiesen, dass eine komplette Bestandserhebung in der Innenstadt und eine vollständige Erhebung der wesentlichen projektbetroffenen Anbieter in der Außenstadt durch Markt und Standort vorgenommen wurden. Im Bereich Lebensmittel wurden die die Abweichungen zwischen GMA und Markt und Standort als minimal ermittelt und auch dargestellt, dass unter der Annahme der höheren Kaufkraftbindung der GMA keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt von Wipperfürth zu erwarten wären.

Bezüglich der Sortimente Tiernahrung und Zooartikel wurden geringe Differenzen im Bestandsumsatz festgestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Innenstadt von Wipperfürth keine Zoofachgeschäfte existieren und sich die Betroffenheit durch das geplante Projekt auf Randsortimente großflächiger Anbieter in der Innenstadt beschränkt. Da die Umsatzumlenkungsquoten für die Innenstadt unterhalb der städtebaulich relevanten 10%-Marke bleiben, kann die städtebauliche Funktion der Innenstadt in keiner Weise durch den Zoofachmarkt des Projektes beeinträchtigt werden. Zumal es sich um Randsortimente größerer Lebensmittel- und Gartenmarktanbieter handelt, so dass eine Existenzgefährdung dieser Anbieter durch Aufgabe oder Verkleinerung des Tiernahrungs- und Zoosortimentes nicht zu befürchten wäre.

Zum Thema Backshop und Hartwarenmarkt wurden die entsprechenden Begründungen für die nicht erforderliche Überprüfung dargelegt.

6. Bewertung und städtebauliche Eignung des Planstandortes

In der Plausibilitätsprüfung werden die Positionen zur weiteren Standortentwicklung aus dem GMA-Gutachten und dem Markt und Standort- Gutachten unkommentiert nebeneinander gestellt. Gegensätze oder Gemeinsamkeiten werden nicht herausgearbeitet.

Die GMA betont die Nutzungsvorschläge für das Plangelände. Industrie- oder Gewerbenutzung oder großflächiger Einzelhandel (keine Nahversorgung, nicht zentrenrelevant) werden als Nutzungsmöglichkeiten anempfohlen. Geplant ist tatsächlich eine GE-Ausweisung, die u.a. auch nicht großflächigen Einzelhandel ermöglicht. Von daher ist die aktuelle Planung durch das GMA-Gutachten abgedeckt. Da es sich bei den nicht großflächigen Betrieben teilweise um zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente handelt, wurde die vorliegende Verträglichkeitsanalyse durchgeführt, um städtebaulichen Schaden von der Innenstadt fernzuhalten.

Kritische Anmerkungen durch die GMA zu den städtebaulichen Begründungen von Markt und Standort zur Eignung des Planstandortes werden nicht gemacht.

7. Fazit: Bewertung der potenziellen Umsatzverteilungswirkungen im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Wipperfürth

In der Plausibilitätsprüfung wird angemerkt, dass die vorhandenen Bedenken, dass das Planvorhaben negative versorgungsstrukturelle und städtebauliche Auswirkungen in der Wipperfürther Innenstadt auslöst, nicht entkräftet werden. Mit der geplanten Dimensionierung würde zudem die als wirtschaftlich tragfähig ermittelte Verkaufsflächenbegrenzung erheblich überschritten. Der Entwicklungsspielraum der Innenstadt wird so stark eingeschränkt, dass negative Auswirkungen auf die städtebauliche und versorgungsstrukturelle Entwicklung der Stadtmitte zu erwarten sind.

Die Auswirkungen des Backshops können aufgrund der geringen Größenordnung nicht maßgeblich verantwortlich für die befürchteten erheblichen Restriktionen für die Innenstadtbetriebe sein. Auch der Hartwarenmarkt, der im Kernsortiment keine zentrenrelevanten Sortimente führt und im Randsortiment die 10%-Grenze des Einzelhandelserlasses einhält, kann keine Restriktion für die innerstädtischen Betriebe bedeuten.

Der Tiernahrungs- und Zoofachmarkt kann aufgrund des geringen Flächenanteiles dieser Sortimente (1%-2% der Gesamtverkaufsfläche der Innenstadt) und der Tatsache,

dass es sich im Bestandsangebot um Randsortimente der größeren Lebensmittel und Baumärkte handelt, kaum städtebaulich und versorgungsstrukturell bedeutsame Restriktionen für die Innenstadtbetriebe auslösen. Der Getränkemarkt ist schon am Standort vorhanden und wird keine zusätzlichen Auswirkungen auf die innerstädtischen Betriebe auslösen.

Die durch Markt und Standort ermittelten verträglichen Umsatzumlenkungen des Lebensmittelmarktes wurden in der Beurteilung durch die GMA „als realistisch und nachvollziehbar“ eingestuft. Der Hinweis auf höhere Umverteilungen bei der Annahme höherer Kaufkraftbindungen im Bestand wurde entkräftet. Darüber hinaus wurden sowohl durch Markt und Standort als auch durch die GMA hohe Kaufkraftabflüsse und eine unzureichende Zentralität im Lebensmittelsektor für Wipperfürth festgestellt. Die geplante Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters macht noch nicht einmal 10% der Lebensmittelfläche in der Innenstadt aus. Aus der aktuellen Versorgungssituation, den Größenverhältnissen zwischen Projekt und Bestand in der Innenstadt und den ermittelten Umsatzumlenkungsquoten lassen sich die erheblichen Restriktionen für Innenstadtbetriebe nicht ableiten.

Gravierende Umsatzverluste oder gar Existenzgefährdungen für innerstädtische Einzelhandelsbetriebe sind durch das Planvorhaben eindeutig nicht zu erwarten.

Eine Einschränkung des Entwicklungsspielraumes für die Innenstadt ist nicht zu erwarten. Ansiedlungsmöglichkeiten für die Innenstadt sind laut Entwicklungskonzept in den Sortimentsbereichen Gesundheit und Körperpflege; Bücher, Schreib- und Spielwaren; Bekleidung, Schuhe, Sport; Elektrowaren sowie Hausrat, Möbel, Einrichtung auf insgesamt 2.200 qm gegeben. Diese Sortimente werden durch das Planvorhaben nicht oder nur unwesentlich tangiert. Die ermittelte als tragfähig erachtete Verkaufsflächenenergänzung wird durch das Projekt nicht erheblich überschritten. Die zusätzlichen Lebensmittelverkaufsflächen von 799 qm sind durch die Ergänzung von 900 bis 1.000 qm mehr als abgedeckt. Der Hartwarenmarkt mit 799 qm ist nahezu abgedeckt mit den 500 qm sonstiger Einzelhandel in der Außenstadt. Auch der Tiernahrungs- und Zoofachmarkt ist zum Teil durch die 300 qm in diesem Sortimentsbereich gedeckt. Bei einem Entwicklungsbedarf von maximal 4.500 qm für die Stadt Wipperfürth kann eine Überschreitung von rund 600 qm (13%) nicht als erheblich und zentrenschädlich angesehen werden.

Die GMA stuft den Lebensmittelbesatz in der Innenstadt als „überproportional“ ein und will die weitere Entwicklung der Innenstadt durch die Ansiedlung weiterer zentrenprägender Sortimente unterstützt sehen. Es stellt sich die Frage warum in ihrem Entwicklungskonzept dann die weitere Lebensmittelansiedlung ausschließlich für die Innenstadt reserviert wird. Ein Abschmelzen vorhandener Angebote in der Innenstadt wird abgelehnt. Genau diese Strategie hat die Markt und Standort Beratungsgesellschaft in ihrem Gutachten ebenfalls entwickelt und gleichzeitig gezeigt, dass diese Entwicklungsperspektive für die Innenstadt durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird.

Eine starke Einschränkung der Entwicklungsspielräume in der Innenstadt durch das Projekt, wie von der GMA erwartet, ist durch das Projekt nicht zu sehen. Von daher sind die konstatierten negativen Auswirkungen auf die städtebauliche und versorgungsstrukturelle Entwicklung der Stadtmitte, die im Übrigen durch keine einzige Berechnung gestützt sind, keineswegs zu erwarten. Im Gegenteil: Durch das Projekt wird abfließende Kaufkraft in Wipperfürth gebunden, die Zentralität im Lebensmittelsektor gesteigert und die Angebotsstruktur im Tiernahrungs- und Zoofachhandel attraktiver und leistungsfähiger gestaltet.

→ Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Der Einwender ist der Auffassung, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan besondere Eigenschaften bezüglich der Festsetzungen und der Planung enthalten, die darauf hindeuten würden, dass großflächiger Einzelhandel bzw. die Entwicklung dazu ohne jegliche Änderung des Bebauungsplanes möglich wäre.

Darüber hinaus wäre es folgerichtig die Festsetzungen des Bebauungsplanes vollständig mit denen des Vorhaben- und Erschließungsplanes in Deckung zu bringen. Diesbezüglich regt der Einwender an, die überbaubaren Flächen im Bereich des Lebensmitteldiscounters in der Länge von 55 m auf 45 m zu reduzieren, die übrigen Baugrenzen auf die im VEP geplanten Gebäude anzupassen sowie auf die Freifläche im Bereich Getränke

marktes zu verzichten. Des Weiteren ist der Einwender der Ansicht, die festgesetzten Firsthöhen von ca. 10 m über OKF sowie die frei wählbare Dachform würden bei der Wahl eines Flachdaches eine Zweigeschossigkeit ermöglichen, die bei einer Verlagerung der Nebenräume in das Obergeschoss zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche im Erdgeschoss führen könnte. Darauf hin regt der Einwender an, die im VEP dargestellten Dachformen festzusetzen und Flachdächer auszuschließen oder alternativ eine Eingeschossigkeit festzusetzen.

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind neben dem Bebauungsplan der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Es muss also immer ein Teil geändert werden, wenn andere Ziele als die in allen drei Komponenten festgelegten forciert werden sollen. Dies gilt auch für die Baufenster, da die Verkaufsflächenobergrenzen maßgeblich für die Ausnutzung sind. Insbesondere kann hier keine Vergrößerung der Verkaufsflächen des Getränkemarktes nach außen stattfinden, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden müsste. Gleiches gilt auch für die Zahl der Vollgeschosse, da auch diese Auswirkungen auf die Verkaufsfläche hätten. Darüber hinaus wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan Schnitte aufgenommen, die die Ausnutzung grafisch festsetzen.

Nach den getroffenen Festsetzungen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit maximal 799 m² Verkaufsfläche unterhalb der durch derzeitige Rechtsprechung definierten Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Unabhängig davon ist nach derzeitiger Rechtsprechung (BVerwG –4 C 10.04– vom 24.11.2005) § 11 Abs. 3 BauNVO nur dann anwendbar, wenn die Verkaufsfläche großflächig und die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Ist eines der beiden vorgenannten Tatbestandsmerkmale, so wie im vorliegenden Fall, nicht erfüllt, ist § 11 Abs. 3 BauNVO nicht anwendbar (OVG NW, Urteil vom 19.08.2005 –7 A 2424/04). Spätere Nutzungsänderungen die darauf abzielen die festgesetzten Verkaufsflächen zu überschreiten sind sowohl planungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich nicht zulässig. Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass zur Verhinderung der Großflächigkeit die jeweils maximal zulässigen 799 m² Verkaufsfläche über entsprechende Verpflichtungen im Durchführungsvertrag nebst Baulasten abgesichert werden.

Daher wird die Meinung, dass es sich im vorliegenden Fall um großflächige Einzelhandelsbetriebe handelt bzw. diese ohne Änderung des Bebauungsplanes dazu entwickelt werden können, nicht geteilt.

Es ist richtig, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Regelungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein müssen. Dieses wird auch bereits durch die getroffenen Festsetzungen und Regelungen im Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan gewährleistet. Für das Maß der baulichen Nutzung (z.B. die festgesetzten Firsthöhen) sowie die Standorte der vom Plan erfassten Vorhaben (überbaubare Grundstücksflächen) ist jedoch eine gewisse Flexibilität unbedenklich. Dabei wurde durch die entsprechenden Festsetzungen darauf geachtet, dass die normativen Regelungen des Planes (z.B. über die max. zulässigen Verkaufsflächen) nicht auch solche Bauvorhaben zulassen, die mit dem Vorhaben, zu dessen Realisierung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, nicht mehr vereinbar sind. Solche Vorhaben wären z.B. großflächige Einzelhandelsbetriebe. Die vom Einwender darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen der Festsetzungen sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

→ Der Anregung, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu überarbeiten wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird auf einen sprachlichen Widerspruch bezüglich Verkaufsfläche bzw. Gesamtverkaufsfläche hingewiesen und eine Klarstellung der Begriffe angeregt.

Die missverständliche Verwendung unterschiedlicher Begriffe zur Verkaufsfläche in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1 „Nutzungsart“ wird entsprechend der Anregung

durch einheitliche Verwendung des Begriffs „Gesamtverkaufsfläche“ klargestellt. Dies stellt inhaltlich keine Änderung dar, da im Klammerzusatz jeweils eindeutig von „VK“ die Rede ist.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Darüber hinaus wird eine Beschränkung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente für alle Bereiche auf maximal 10% der Verkaufsfläche vorgeschlagen.

Bezogen auf die Randsortimente ist diese Forderung mit Ausnahme des Lebensmittelmarktes (20%) erfüllt. Die Randsortimente des Lebensmittelmarktes bestehen zu einem Teil, die Größe des Anteils ist aufgrund der wechselnden Sortimente nicht genau quantifizierbar, aus nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Dies betrifft Saisonwaren im Gartenbereich, Werkzeuge und handwerkliche Geräte, Farben und Baubedarf, Elektrogroßgeräte, Blumen und Pflanzen, und ähnliche Sortimentsbestandteile, Zeitweise werden auch Lebensmittelspezialitäten (italienische Wochen, spanische Wochen, etc.) auf den Randsortimentsflächen angeboten. Hinzu kommt der Sortimentsbereich der Drogeriewaren, die eigentlich in den Kernsortimentsbereich zu rechnen wären, hier jedoch dem Randsortiment zugeordnet sind. Letztlich wird der zentrenrelevante Anteil des Randsortiments im Jahresmittel die 10% nicht überschreiten. Aufgrund der aufgezeigten Definition der Randsortimente ist deshalb ein Gesamtanteil von 20% Randsortimentsfläche aus betrieblicher Sicht erforderlich. Eine gesamte Reduzierung der zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Flächen auf 10% der Gesamtflächen ist nicht erforderlich, da es sich bei diesem Projekt um Kernsortimente handelt, deren städtebauliche Verträglichkeit nachgewiesen wurde.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 5: Ferner wird angeregt, für den Bereich in dem die Tankstelle errichtet werden soll, diese auch als alleinige Nutzung festzusetzen und alle anderen Nutzungen auszuschließen um weiteren Einzelhandelsansiedlungen zu verhindern.

Durch die Festsetzung eines detaillierten Nutzungskataloges im Bebauungsplan der u.a. ausdrücklich nur eine Tankstelle im Plangebiet zulässt und die getroffene Konkretisierung der Lage der Tankstelle im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine eindeutige Regelung erfolgt. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht deckungsgleich. Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt jedoch eindeutig die Zulässigkeit einer Tankstelle fest. Die vom Einwender vermutete, über die bereits festgesetzten Einzelhandelsbetriebe hinausgehende Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen ist durch die getroffenen Festsetzungen planungsrechtlich ausgeschlossen.

→ Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Ergänzung des Schreiben Nr. B84 des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth (ESW) vom 12.12.07

Ergänzungsanregung : Der Einwender ist der Auffassung, dass die für einen weiteren Discounter gestellte Bauvoranfrage im Bereich des ehemaligen Bahngeländes bei Verwirklichung eine mit dem Projekt Wipperhof kumulierende erhebliche negative Auswirkung auf die innerstädtische Handels- und Versorgungsstruktur ergibt. Hieraus leitet der Einwender das Erfordernis ab diese fiktiven zusätzlichen Verkaufsflächen auch in die Abwägung über das Verfahren zum Wipperhof einzustellen. Deshalb wird angeregt das B-planverfahren Wipperhof zwischenzeitlich ruhen zu lassen und nicht abzuschließen

sowie gutachterlich klären zu lassen, welche Auswirkungen das Vorhaben am Wipperhof unter Berücksichtigung weiterer Flächen für den Einzelhandel am Bahnhof auf die innerstädtische Versorgungsstruktur zukünftig haben wird.

Grundsätzlich kommt es für die Richtigkeit der Abwägungsentscheidung tatsächlich auf den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, also den 18.12.2007 an. Indessen ändert allein die Stellung einer Bauvoranfrage nichts an dem Abwägungsvorgang für den Bebauungsplan "Wipperhof". Im Zuge der Einzelhandelsverträglichkeitsstudie hat zurecht nur eine Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Nutzungen des Wipperhofes im Hinblick auf den bereits bestehenden Einzelhandel in der Stadt Wipperfürth, insbesondere im Stadtzentrum als maßgeblichem zentralen Versorgungsbereich, stattgefunden. Denn nur die bereits bestehenden Nutzungen können durch die Ansiedlung weiteren Einzelhandels geschädigt werden. Eine solche Schädigung hat die Einzelhandelsverträglichkeitsstudie indes verneint. Ganz abgesehen davon besteht eine Deckungsgleichheit hinsichtlich des potentiellen Penny-Marktes nur mit dem geplanten LIDL-Markt und nicht mit den weiteren Nutzungen des Wipperhofes.

Im weiteren Genehmigungsverfahren für die Bauanfrage obliegt es nunmehr dem Bauantragsteller für den Penny-Markt zu belegen, dass von diesem keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt der Stadt Wipperfürth ausgehen werden. Es dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sein. Dies ist regelmäßig durch ein Einzelhandelsgutachten zu belegen. Dieses wird dann berücksichtigen müssen, dass aufgrund des dann bereits beschlossenen Bebauungsplanes "Wipperhof" Kaufkraftabflüsse im Lebensmittelbereich aus der Innenstadt zu verzeichnen sind. Das Gutachten wird deshalb belegen müssen, dass weitere Kaufkraftabflüsse durch den Penny-Markt, dessen vorgesehener Standort ebenfalls außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Wipperfürth sein würde, innenstadtverträglich sind.

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Wipperhof auf Basis des jetzigen Abwägungsvorschlages erfolgen kann. Über den weiteren Umgang mit der Bauvoranfrage bzgl. des Penny-Marktes sollte dann in einem weiteren Schritt entschieden werden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. B42, B56, B57, B58, B63, B65, B68

- Schreiben Nr. B42 vom 24.09.07 des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Schreiben Nr. B56 vom 21.09.07 der Stadt Halver
- Schreiben Nr. B57 vom 24.09.07 der Stadt Kierspe
- Schreiben Nr. B58 vom 11.10.07 der Stadt Radevormwald
- Schreiben Nr. B63 vom 30.10.07 des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Schreiben Nr. B65 vom 19.09.07 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. B68 vom 21.09.07 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die vorgenannten Schreiben enthalten keine Anregungen. Sie werden zur Kenntnis genommen und bedürfen keiner Abwägung.

Schreiben der Öffentlichkeit:

Schreiben Nr. Ö1 eines Bürgers vom 31.10.07

Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung in der derzeitigen Form und weist auf die Plausibilitätsprüfung der GMA, aus der zu entnehmen sei, dass das Projekt in der derzeitigen Form erhebliche Restriktionen für die Innenstadtbetriebe mit sich ziehen würde und es zu Umsatzrückgängen bis zur Existenzgefährdung kommen würde.

Der Gutachter weist in seiner o.g. Stellungnahme noch einmal darauf hin, dass Einschränkungen der Entwicklungsspielräume in der Innenstadt durch das Projekt nicht zu erkennen sind. Von daher sind negative Auswirkungen, auch in Bezug auf die Leerstandssituation, nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird inhaltlich auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö3 eines Bürgers vom 31.10.07

Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung in der derzeitigen Form und weist auf die Plausibilitätsprüfung der GMA. Er befürchtet negative Folgen für den Einzelhandel in der Innenstadt, weil den Empfehlungen des Einzelhandelsgutachtens der Firma GMA aus dem Jahre 2006 nicht gefolgt wurde.

Der Gutachter weist in seiner o.g. Stellungnahme noch einmal darauf hin, dass Einschränkungen der Entwicklungsspielräume in der Innenstadt durch das Projekt nicht zu erkennen sind. Von daher sind negative Auswirkungen, auch in Bezug auf die Leerstandssituation, nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird inhaltlich auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö4 eines Bürgers vom 30.10.07

Teilanregung 1: Der Einwender ist der Ansicht, dass die Auswirkungsanalyse von der Markt und Standort Beratungsgesellschaft vom 23.08.07 sowohl methodische als auch inhaltliche Mängel aufweist und verweist auf die daraufhin erarbeitete Plausibilitätsprüfung der GMA. Die Mängel beziehen sich auf nicht ausreichend berücksichtigte Sortimente, auf eine mögliche Erweiterung der Verkaufsfläche aufgrund der festgesetzten BGF von 1.500 m² sowie auf fehlerhaft definierte Einzugsgebiete (Zone II).

Inhaltlich wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird befürchtet, dass die Entwicklung des Einzelhandelstandortes Wipperfürth erheblichen Schaden durch die Umsetzung der Planung an einem dezentralen Standort erleidet und die Leerstandssituation in der Innenstadt sich verschlechtert.

Der Gutachter weist in seiner o.g. Stellungnahme noch einmal darauf hin, dass Einschränkungen der Entwicklungsspielräume in der Innenstadt durch das Projekt nicht zu erkennen sind. Von daher sind negative Auswirkungen, auch in Bezug auf die Leerstandsituation, nicht zu erwarten.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Der Einwender schlägt vor, die Ansiedlung am Standort Wipperhof in den zentrumsrelevanten Ausmaßen nicht weiter zu entwickeln und stattdessen dort eine Ansiedlung handwerklicher Kleinbetrieb zu fördern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zielt darauf ab, ein konkretes Vorhaben umzusetzen. Dies sieht an diesem Standort die Planung von Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit mit zum Teil zentrenrelevanten Sortimenten vor. Aufgrund der vorgelegten konkreten Planung des Investors besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens, welches die weitgehend untergenutzte Fläche in der Ortseingangssituation von Wipperfürth, im Einklang mit den städtebaulichen Zielen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, einer angemessenen Nutzung zuführt. Im Zusammenhang mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum und dem neuen Kreisverkehr kann eine verbesserte städtebauliche Ortseingangssituation geschaffen werden. Diese kurzfristige Aufwertung im öffentlichen Raum wäre durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes zur Ansiedlung von handwerklichen Kleinbetrieben nicht möglich, da eine diesbezügliche kurzfristige Umsetzung nicht erkennbar ist. Für eine Ansiedlung dieser Art fehlt derzeit ein Vorhabenträger, der eine solche Maßnahme umsetzen würde.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 4: Der Einwender bemängelt die unzureichende Bewertung der Auswirkungen auf die Sortimente des Hartwarenmarktes und des Backshops.

Da es sich um die Prüfung eigenständiger, nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe handelt und die Verkaufsfläche des ebenfalls eigenständig zu betrachteten Backshop nur 50 qm beträgt, erübrigt sich eine gesonderte Prüfung. Aufgrund der geringen Betriebsgröße und dem gleichzeitig vorhandenen Besatz mit Bäckern und Backshops in der Wipperfürther Innenstadt sowie in Form von Backshops bei den größeren Lebensmittelanbietern sind negative städtebauliche Auswirkungen völlig auszuschließen.

Bezüglich der Randsortimente des Hartwarenfachmarktes konnten keine hinreichend genauen Festlegungen getroffen werden, da der konkrete Betreiber, bzw. das genaue Sortiment des Hartwarenmarktes nicht bekannt waren. Deshalb wurden auch alle denkbaren zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente aufgelistet. Das Kernsortiment ist als nicht-zentrenrelevant festgelegt, das Randsortiment entspricht den Vorgaben des Einzelhandelserlasses bezüglich einer Begrenzung auf 10% der Gesamtverkaufsfläche, so dass eine gesonderte Prüfung aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Insgesamt wurden die Märkte mit zentrenrelevantem Kernsortiment mit der vollen Verkaufsfläche in die Auswirkungsanalyse einbezogen. Die Randsortimente wurden in Tabelle 1 durch Ziffern mit Hinweis auf Tabelle 2, in der die Warengruppensystematik der GMA dargestellt sind, exakt aufgelistet. Es wurden alle Flächen sowohl die Kern- als auch die Randsortimente einbezogen, so dass eine hinreichend exakte Darstellung und Einbeziehung aller Sortimente erfolgte.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö5 eines Bürgers vom 31.10.07

Teilanregung 1: Durch die Ansiedlung des geplanten Vorhabens erwartet der Einwender erhebliche Restriktionen für die bestehenden Betriebe, eine Schwächung des Einzelhandels von Wipperfürth, gravierende Umsatzeinbußen seines Betriebes sowie eine Gefährdung der notwendigen Weiterentwicklung des Einzelhandels in der Innenstadt durch die Realisierung des Vorhabens am Wipperhof und die damit verbundene Aufzehrung der gemäß Einzelhandelsgutachten der GMA aus dem Jahre 2006 begrenzten Verkaufsflächen. Demzufolge spricht der Einwender sich gegen die Ansiedlung von Einzelhandel aus.

Der Gutachter weist in seiner o.g. Stellungnahme noch einmal darauf hin, dass Einschränkungen der Entwicklungsspielräume in der Innenstadt durch das Projekt nicht zu erkennen sind. Von daher sind negative Auswirkungen, auch in Bezug auf die Leerstandsituation, nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird inhaltlich auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Stattdessen regt der Einwender die Aufgabe der Planung zu Gunsten einer Ansiedlung von Handwerk und produzierendem Gewerbe an.

Aufgrund der vorgelegten konkreten Planung des Investors besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens, welches die weitgehend untergenutzte Fläche in der Ortseingangssituation von Wipperfürth, im Einklang mit den städtebaulichen Zielen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, einer angemessenen Nutzung zuführt. Im Zusammenhang mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum und dem neuen Kreisverkehr kann eine verbesserte städtebauliche Ortseingangssituation geschaffen werden. Diese kurzfristige Aufwertung im öffentlichen Raum wäre durch die Ausweisung eines Gewerbebetriebes zur Ansiedlung von Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbe nicht möglich, da eine diesbezügliche kurzfristige Umsetzung nicht erkennbar ist. Für eine Ansiedlung dieser Art fehlt derzeit ein Vorhabenträger, der eine solche Maßnahme umsetzen würde.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö8 eines Bürgers vom 31.10.07

Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung in der derzeitigen Form und verweist auf die Plausibilitätsprüfung der GMA mit der Bitte, alternative Entwicklungsmöglichkeiten für das Plangebiet in Betracht zu ziehen.

Inhaltlich wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan darauf abzielt, ein konkretes Vorhaben umzusetzen. Dies sieht an diesem Standort die Planung von Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit mit zum Teil zentrenrelevanten Sortimenten vor. Aufgrund der vorgelegten konkreten Planung des Investors besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens, welches die weitgehend untergenutzte Fläche in der Ortseingangssituation von Wipperfürth, im Einklang mit den städtebaulichen Zielen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, einer angemessenen Nutzung zuführt. Im Zusammenhang mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum und dem neuen Kreisverkehr kann eine verbesserte städtebauliche Ortseingangssituation geschaffen werden. Diese kurzfristige Aufwer-

tung im öffentlichen Raum wäre durch alternative Entwicklungsmöglichkeiten nicht gegeben, da eine diesbezügliche kurzfristige Umsetzung nicht erkennbar ist. Für eine alternative Entwicklung des Gebietes fehlt derzeit ein Vorhabenträger, der eine solche Maßnahme umsetzen würde.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö9 eines Bürgers vom 31.10.07

Teilanregung 1: Der Einwender spricht sich gegen die Ansiedlung von Einzelhandel in der vorgesehenen Größe und Zusammensetzung der Branchen aus, da er negative Auswirkungen auf seinen Betrieb befürchtet.

Inhaltlich wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird auf eine Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes bezüglich der überdimensionierten Bruttogeschosfläche des Lebensmittelmarktes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB verwiesen, die aber in der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen des ESW wurden im Rahmen der Abwägung behandelt und bewertet. In diesem Zusammenhang wurde seitens des ESW darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bäckerei zusammen mit dem Lebensmittelmarkt um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO handelt. In der Abwägung wurde dazu vermerkt, dass die in der Stellungnahme angenommenen Funktionseinheit von Lebensmittelmarkt und Backshop nicht zutrifft, da sich die angebotenen Sortimente nicht als Ergänzung sondern vielmehr als Konkurrenzprodukte darstellen wodurch die gemeinsame Teilnahme am Wettbewerb gegeben ist. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den beiden Einzelhandelsbetrieben um baulich und funktional selbständige Einheiten handelt. Die Anregung wurde entsprechend abgewogen.

Darüber hinaus sei noch einmal darauf hingewiesen, dass entsprechend der getroffenen Festsetzungen ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit maximal 799 m² Verkaufsfläche unterhalb der durch derzeitige Rechtsprechung definierten Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Unabhängig davon ist nach derzeitiger Rechtsprechung (BVerwG –4 C 10.04– vom 24.11.2005) § 11 Abs. 3 BauNVO nur dann anwendbar, wenn die Verkaufsfläche großflächig und die Geschosfläche 1.200 m² überschreitet. Ist eines der beiden vorgenannten Tatbestandsmerkmale, so wie im vorliegenden Fall, nicht erfüllt, ist § 11 Abs. 3 BauNVO nicht anwendbar (OVG NW, Urteil vom 19.08.2005 –7 A 2424/04). Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass zur Verhinderung der Großflächigkeit die jeweils maximal zulässigen 799 m² Verkaufsfläche über entsprechende Verpflichtungen im Durchführungsvertrag nebst Baulasten abgesichert werden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt..

Teilanregung 3: Des Weiteren wird eine Gefährdung der notwendigen Weiterentwicklung des Einzelhandels in der Innenstadt durch die Realisierung des Projektes am Wipperhof und die damit verbundene Aufzehrung der gemäß Einzelhandelsgutachten der GMA aus dem Jahre 2006 begrenzten Verkaufsflächen befürchtet.

Demzufolge regt der Einwender an, die Planung ohne großflächigen Einzelhandel sowie ohne Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten weiter zu entwickeln.

Der Gutachter weist in seiner o.g. Stellungnahme noch einmal darauf hin, dass Einschränkungen der Entwicklungsspielräume in der Innenstadt durch das Projekt nicht zu erkennen sind. Von daher sind negative Auswirkungen, auch in Bezug auf die Leerstandsituation, nicht zu erwarten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zielt darauf ab, ein konkretes Vorhaben umzusetzen. Dies sieht an diesem Standort die Planung von Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit mit zum Teil zentrenrelevanten Sortimenten vor. Aufgrund der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes wurde diesbezüglich für die öffentliche Auslegung eine detaillierte Liste der zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit den zulässigen Verkaufsflächen aufgenommen. Es wurde hierbei auf die zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente der „Wipperfürther Liste“ zurückgegriffen. Nach den getroffenen Festsetzungen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit maximal 799 m² Verkaufsfläche unterhalb der durch derzeitige Rechtsprechung definierten Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö13 eines Bürgers vom 30.10.07

Teilanregung 1: Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung in der derzeitigen Form und verweist auf die Plausibilitätsprüfung der GMA.

Inhaltlich wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Der Einwender befürchtet darüber hinaus, dass das zulässige zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment des Lebensmittelmarktes alle Einzelhandelsbranchen in der Innenstadt von Wipperfürth negativ beeinflussen. Hierzu würde auch deren Internetverkauf beitragen.

Die vorgesehenen Flächen für Randsortimente liegen aufsummiert bei knapp 400 qm. Diese Randsortimente sind nicht alle zentrenrelevant, machen jedoch aufsummiert nur 2% der Gesamtverkaufsfläche der Innenstadt aus. Hier sind negative städtebauliche Auswirkungen schon aufgrund der geringen Größenordnung vollkommen auszuschließen.

Der Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten über Internet unterliegt nicht den bauplanungsrechtlichen Regelungen über Einzelhandelsbetriebe und ist daher bauplanungsrechtlich irrelevant.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö17 eines Bürgers vom 01.11.07

Teilanregung 1: Der Einwender weist auf die in der Vergangenheit und derzeit bestehende Belästigung der Anwohner der Lennepers Straße durch die Diskothek hin. Hierfür seien die Lärmbelästigungen der heimkehrenden Diskothekenbesucher verantwortlich. Die Polizei wurde diesbezüglich mehrmals informiert und um Beseitigung der Missstände gebeten. Dies sei in der Vergangenheit auch geschehen, in jüngster Zeit scheint es jedoch, dass die Polizei aufgrund fehlenden Rückhalts nicht mehr konsequent einschreitet. Der Einwender regt daher an, dass der Betreiber der Diskothek seine Besucher auf die Nachtruhe hinweisen soll und Besucher, die sich diesbezüglich ordnungswidrig verhalten zukünftig den Zugang zur Diskothek verweigern soll. Die Einhaltung der Nachtruhe sollte ebenso von städtischen Angestellten sowie der Polizei überwacht werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist u.a. auch die planungsrechtliche Sicherung der Diskothek. Die Umsetzung des Gesamtvorhabens ermöglicht dabei eine Neuordnung der Stellplatzsituation für die Diskothek. Danach sollen die Parkplätze nun zum einem in unmittelbarer Nähe des Kesselhauses auf einem neu angelegten Parkplatz, weit entfernt zu einer schutzbedürftigen Wohnbebauung, und zum anderem auf dem nördlich der Lenneper Straße liegenden Stellplatzfläche nachgewiesen werden. Durch die Errichtung einer Lärmschutzanlage an der östlichen Grenze dieser Stellplatzanlage wird die Lärmsituation für die angrenzenden Wohngebäude gegenüber dem heutigen Zustand deutlich verbessert. Zu dieser Verbesserung trägt auch der bei Umsetzung des Vorhabens stattfindende Wegfall der derzeit von den Diskothekenbesuchern genutzten Stellplätze südlich der Lenneper Straße bei. Ein Fehlverhalten der Nutzer der Diskothek bzgl. der Einhaltung der Nachtruhe kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Regelung dieser Vorkommnisse liegt jedoch außerhalb des planungsrechtlichen Verfahrens und kann ausschließlich ordnungsbehördlich kontrolliert und geahndet werden. Eine Weisung der Ordnungsbehörden über das Planungsrecht ist nicht möglich. Ebenso kann über das planungsrechtliche Verfahren der Eigentümer bzw. Pächter nicht gezwungen für bestimmte Nutzer ein Hausverbot zu verhängen. Dies liegt ausschließlich in der Hoheit des Eigentümers bzw. Pächters der Diskothek.

→ Den Anregungen wurde in soweit bereits Rechnung getragen, dass die Lärmproblematik der Diskothek durch die Neuordnung der Stellplätze und der Errichtung einer Lärmschutzanlage bereits gemindert wurde. Im Übrigen wird den Anregungen nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Der Einwender weist ebenso auf die bestehende Belästigung der Anwohner der Lenneper Straße hinsichtlich der Verschmutzung durch Müll der Diskothekenbesucher und Gewerbebetriebe hin. Der Einwender regt daher an, die Betreiber der Betriebe zu einer regelmäßigen Säuberung ihres Betriebes zu verpflichten.

Ein Fehlverhalten der Nutzer der Diskothek und der Kunden der sonstigen Gewerbebetriebe u.a. hinsichtlich der Verschmutzung durch unachtsam weggeworfenen Müll kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Regelung dieser Vorkommnisse liegt jedoch außerhalb des planungsrechtlichen Verfahrens und kann ausschließlich ordnungsbehördlich kontrolliert und geahndet werden. Eine Weisung der Ordnungsbehörden über das Planungsrecht ist nicht möglich. Es ist jedoch im Interesse der ansässigen Gewerbetreibenden ihren Kunden ein ansehnliches Umfeld zu präsentieren und somit dafür Sorge zu tragen, dass der ggf. durch die Kunden und Besucher hinterlassene Unrat schnellstmöglich beseitigt wird. Darüber hinaus ist vorgesehen die Grundstücke der Einzelhandelsbetriebe durch Zäune etc. einzufrieden, wodurch die Müllproblematik zumindest gemindert werden kann.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. Ö20 eines Bürgers vom 10.11.07

Der Einwender wendet sich gegen den Abriss der Gewerbehallen, die aus rein wirtschaftlichen und infrastrukturellen Überlegungen heraus Einzelhandelsketten und sonstige Unternehmen ohne Bezug zur Stadt Wipperfürth geopfert werden sollen und somit ein Stück Wipperfürther Geschichte verloren geht. Das früher in den Gewerbehallen beheimatete Unternehmen „Müller – Wipperfürth“ sei als wichtigster Arbeitgeber maßgeblich an dem wirtschaftlichen Aufschwung Wipperfürths nach dem Krieg verantwortlich. Daher sei der gesamte Standort als lokales Industriedenkmal anzusehen und zumindest einen Teil der Gewerbehallen zu erhalten. Daher erwägt der Einwender beim zuständigen Amt für Denkmalpflege einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Als Kompromissvorschlag schlägt der Einwender den Erhalt der Fassade entlang der Lenneper Straße vor. Die hinteren Hallen könnten einem neuen Gewerbegebiet weichen.

Es ist richtig, dass das Unternehmen „Müller - Wipperfürth“ einen wesentlichen Anteil und positiven Einfluss auf die Entwicklung der Stadt Wipperfürth nach dem Krieg hatte. Jedoch ist in Frage zu stellen, ob der Standort oder die einzelnen Gebäude als Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW anzusehen sind. Die im Verfahren beteiligte und hierfür zuständige Untere Denkmalbehörde hat eine solche Denkmalwürdigkeit nicht angezeigt. Es ist daher auch davon auszugehen, dass eine Denkmalwürdigkeit im öffentlichen Interesse nicht besteht. Selbst wenn ein öffentliches Interesse aufgrund der sicherlich vorhandenen geschichtlichen Bedeutung für die Stadt ggf. gegeben ist, so sind die ebenfalls erforderlichen künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründe für die Erhaltung und Nutzung der Gebäude nicht zu erkennen. Unabhängig davon ist es dem Einwender unbenommen außerhalb des planungsrechtlichen Verfahrens eine Eintragung der Gebäude in die Denkmalliste bei der zuständigen Behörde voranzutreiben bzw. zu beantragen. Aus den vorgenannten Gründen und der wirtschaftlich sowie gestalterisch nicht sinnvollen Erhaltung der Fassade zu der Lenneper Straße wird der vorgeschlagene Kompromiss zum Erhalt nicht weiterverfolgt. Mit der aufwendigen Erhaltung eines solchen Gebäudeteiles sollte insbesondere der dokumentarische Wert verbunden sein, der den Alt – Standort ablesbar macht. Dies ist jedoch zukünftig aufgrund der o.g. Situation am Standort nicht mehr gegeben und steht aus heutiger Sicht in keinem Zusammenhang mit einer aufwendigen Umplanung-, Nachnutzung- und Instandhaltungskonzeption. Möglich ist jedoch, in diesem Bereich des Wipperhofes eine Dokumentation anzubringen, die tatsächlich dort erlebbar ist, wo noch Gebäudesubstanz aus der Produktionszeit erhalten ist. Das ehemalige Kesselhaus besitzt heute bereits mit der Diskothek eine Folgenutzung, die durch den Bebauungsplan explizit als solche gesichert wird. Hier würde sich die Anbringung einer Informationstafel o.ä. anbieten, um den Standort Wipperhof für die Nachwelt zu dokumentieren. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

→ Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Schreiben einzelner Bürger vom 30./31.10.07/02.11.2007:
Nr. 02, 06, 07, 010, 011, 012, 014, 015, 016, 018, 019

Die Einwender erheben mit gleichem Wortlaut Bedenken gegen die Planung in der derzeitigen Form und verweisen auf die Plausibilitätsprüfung der GMA.

Inhaltlich wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Einkaufszentrums Stadt Wipperfürth, ESW (Schreiben Nr. B 84) verwiesen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44 Wipperhof bestehend aus dem Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 Wipperhof, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (samt Umweltbericht) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Forsting weist darauf hin, dass bei der Abstimmung zu Ziffer 2 die Abwägung zum Inhalt des ergänzenden Schreibens des ESW mit einbezogen ist.

1.5.6 Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
Vorlage: V/2007/267

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom __.__.2007 wird -mit der Elternbeitragstabelle gemäß Anlage 2 der Vorlage- in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Wie unter TOP 1.1.1 (Anerkennung der Tagesordnung) bereits einvernehmlich festgelegt worden war, wird dieser TOP zeitlich vor der Verabschiedung des Haushalts 2008 beraten, weil sich die Anträge Nr. 2 der SPD-Fraktion und Nr. 1 der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN unmittelbar darauf beziehen, freiwillig auf einen Teil der zulässigen Elternbeiträge zu verzichten.

Ratsher **Stein** begründet die Beschlussempfehlung des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ des Jugendhilfeausschusses eingehend. StVR **Röttgen** stellt die finanziellen Auswirkungen eines Verzichts auf die zulässige Höhe der Elternbeiträge und die Belastungen für die Eltern dar. Ratsfrau **Neuhaus** begründet den Antrag ihrer Fraktion damit, dass die Mindereinnahmen auch durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden könnten.

Ratsherr **Mederlet** erklärt, nunmehr habe der Stadtrat den Spielraum, die seinerzeit schweren Herzens beschlossene Erhöhung der Elternbeiträge wieder zurück zu nehmen. Dadurch könne sich die Stadt als kinder- und familienfreundliche Kommune profilieren. Auch seien weitere haushaltsmäßig noch nicht einkalkulierte Verbesserungen zu erwarten. Andernfalls würden Steuererleichterungen aufgrund von bundespolitischen Entscheidungen wieder zu Nichte gemacht.

Ratsherr **Kohlgrüber** warnt davor, so zu handeln, als wenn es bereits Überschüsse gebe. Es sei nur ein sehr schmaler Grad bis dahin, wieder ein HSK aufstellen zu müssen. Der Einnahmeverzicht würde nicht einmalig sein, sondern sich jährlich wiederholen.

Ratsherr **Wurth** weist die Forderung eines Deckungsvorschlags für diesen Einnahmeverzicht durch die CDU-Fraktion zurück. Für andere Vorschläge der CDU-Fraktion habe sie auch keinen Deckungsvorschlag vorgelegt. Er hält eine Erhöhung der Elternbeiträge für inkonsequent.

Ratsherr **Dr. Pehlke** erklärt, den Antrag der SPD-Fraktion zu unterstützen, weil jetzt der notwendige finanzielle Spielraum vorhanden sei.

Bürgermeister **Forsting** lässt zunächst über den Antrag Nr. 2 der SPD-Fraktion abstimmen. Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. Dadurch erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, der ein ähnliches Ziel zum Inhalt hatte.

Anlage
Satzung

**Satzung der Stadt Wipperfürth
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten
der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
im Stadtgebiet Wipperfürth
vom __.__.2007**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Mitwirkungspflichten – Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Elternbeiträge gezahlt

werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren oder niedrigeren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (7) Ordnungswidrig handelt, wer die in diesen Paragraphen wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu § 5 Abs. 1 geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht, oder seiner Mitteilungspflicht bei einem Verfahren nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Betreuungsaufwand.
- (2) Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.
- (3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 v.H., die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Sie endet bei der Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei der Betreuung des Kindes in Tagespflege entfällt die Beitragsschuld mit Beendigung der Tagespflege.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes in Tagespflege ist jederzeit möglich. Mit Beginn der Tagespflege beginnt die Beitragspflicht und sie erlischt mit der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (6) Beitragszeitraum für den Besuch von Einrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt.

§ 6

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag für den Besuch des Kindes einer Tageseinrichtung wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig. Der Beitrag für Tagespflege wird für die Dauer der Tagespflege erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 18.12.2007 tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 26.06.2006 außer Kraft

**Elternbeitragstabelle
gültig ab 01.08.2008**

Jahreseinkommen		wöchentliche Betreuungszeit		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis	15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	25.000 €	27,00 €	30,00 €	40,00 €
bis	37.000 €	50,00 €	55,00 €	80,00 €
bis	49.000 €	80,00 €	90,00 €	130,00 €
bis	61.000 €	125,00 €	140,00 €	200,00 €
bis	73.000 €	170,00 €	190,00 €	270,00 €
bis	85.000 €	215,00 €	240,00 €	340,00 €
über	85.000 €	260,00 €	290,00 €	400,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

-Guido Forsting-
Bürgermeister

1.6 Anfragen

- entfällt -

1.7 Anträge

1.7.1 Verwertung von CDs; Antrag des Rats Herrn Bernd Schmitz / CDU-Fraktion vom 07.11.2007 Vorlage: A/2007/046

Der Antrag ist gemeinsam mit dessen Anlagen und einer schriftlichen Stellungnahme der Verwaltung Bestandteil der Einladung.

Ratsherr Bernd **Schmitz** erklärt, es sei angebracht, neben der bisher einzigen Sammelstelle im Rathaus weitere Sammelstellen in größeren Betrieben und im Berufskolleg an der Ringstraße einzurichten. Die Verwaltung sollte in diesem Sinne auf den zuständigen Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg zugehen.

Dieser Vorschlag findet die einhellige Zustimmung des Stadtrates.

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Untersuchungsauftrag bezüglich einer Verlegung des Wochenmarktes auf den Hausmannsplatz Vorlage: M/2007/324

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, nimmt der Rat zur Kenntnis.

Ratsherr **Kohlgrüber** erklärt, die seinerzeit von der CDU-Fraktion aufgegriffene Frage, ob eine Wochenmarktverlegung sinnvoll ist, sei mit der Vorlage eindeutig beantwortet. Bürgermeister **Forsting** sieht in dem Votum der Marktbesucher eine eindeutige Stärkung des Marktplatzes als Standort des Wochenmarktes.

1.8.2 Städtischer Beteiligungsbericht 2006 Vorlage: M/2007/325

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil des I. Nachtrags zur Einladung war, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -

Guido Forsting
- Bürgermeister -

Reinhard Breuer
- Schriftführer -